

Laureen Schuldt*

Das Informationsrecht des Beschuldigten nach Art. 6 Abs. 3 lit. a EMRK, insbesondere sein Recht auf Information in seiner Sprache

Abstract

Art. 6 Abs. 3 lit. a EMRK statuiert das Recht der angeklagten Person, in allen Einzelheiten über Art und Grund der gegen sie erhobenen Beschuldigung in einer ihr verständlichen Sprache unterrichtet zu werden – eine der wichtigsten Ausprägungen des allgemeinen Rechts auf ein faires Verfahren. Die daraus von der Europäischen Union entwickelten Grundsätze wurden durch die Richtlinien 2010/64/EU und 2012/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ergänzt. Der Aufsatz erläutert die europarechtlichen Vorgaben im Hinblick auf das Recht auf Information in eigener Sprache und würdigt die nationale Umsetzung durch das Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Strafverfahren vom 6.7.2013. Er zeigt insbesondere Defizite bei der Pflicht zur schriftlichen Übersetzung auf.

* Die Verfasserin absolviert derzeit ihren juristischen Vorbereitungsdienst am *Landgericht Münster*. Der Beitrag entstand während ihres Studiums an der Ruhr-Universität Bochum im Rahmen einer vierwöchigen Examenstudienarbeit innerhalb des Seminars „Internationales Strafrecht“ bei Prof. *Dr. Sabine Swoboda*.

A. Einleitung

Art. 6 Abs. 3 lit. a der Europäischen Menschenrechtskonvention¹ (EMRK) gewährt jeder angeklagten Person das Recht, „in allen Einzelheiten über Art und Grund der gegen sie erhobenen Beschuldigung in einer ihr verständlichen Sprache unterrichtet zu werden“.

Dieses Informationsrecht ist Ausfluss des Rechts auf ein faires Verfahren, welches durch den *fair trial*-Grundsatz in Art. 6² der EMRK³ garantiert wird.

Die Bedeutung dieses Rechts zeigt sich insbesondere, wenn man sich die Folgen einer nicht hinreichenden Unterrichtung verdeutlicht. Denn nur wer versteht, was ihm vorgeworfen wird, kann sich gegen Vorwürfe angemessen selbst verteidigen.

Doch welche Informationen stehen einem Beschuldigten zu? Auf welche Art und Weise und wie genau muss er informiert werden? Welches Mindestmaß an Information ist notwendig und vor allem fair?

Die diesbezüglich von der Europäischen Union auf Grundlage der EMRK entwickelten Grundsätze erfuhren durch die Richtlinien (RL) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.10.2010⁴ und vom 22.5.2012⁵ eine Ergänzung. Die Rechte eines Beschuldigten einheitlich auf europäischer Ebene zu stärken, war dabei das erklärte Ziel des Unionsgesetzgebers.⁶

¹ Die EMRK als Bestandteil der deutschen Rechtsordnung, ihre Geltung und Auslegung wird ausführlich erörtert bei *Kühne*, Strafprozessrecht, 9. Aufl. 2015, § 2 Rn. 29 ff. und *Weigend*, Die Europäische Menschenrechtskonvention als deutsches Recht – Kollisionen und ihre Lösung, StV 2000, 384 ff.

² Zur prinzipiell großen Bedeutung des Art. 6 der EMRK *Ambos*, in: Radtke/Hohmann, 2011, Art. 6 EMRK Rn. 1 f.

³ Zur Anwendbarkeit des Art. 6 Abs. 3 lit. a EMRK im deutschen Recht und dessen Entwicklung als Rechtsgrundlage für ein generelles Informationsrecht bereits im Stadium des Ermittlungsverfahrens *Frister*, Der Anspruch des Beschuldigten auf Mitteilung der Beschuldigung aus Art. 6 Abs. 3 lit. a EMRK, StV 1998, 159 ff. m.w.N.

⁴ RL 2010/64/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren (EU ABl. Nr. L 280/1).

⁵ RL 2012/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über das Recht auf Belehrung und Unterrichtung in Strafverfahren (EU ABl. Nr. L 142/1).

⁶ Zur Entwicklung der Richtlinien ausgehend vom Fahrplan des Rates der Europäischen Union zur Stärkung der Verfahrensrechte von Verdächtigen oder Beschuldigten vom 30.11.2009 (ABl. EU C 295 v. 4.12.2009, S. 1-3) und den dahinter stehenden Erwägungen *Gatzweiler*, Die neuen EU-Richtlinien zur Stärkung der Verfahrensrechte (Mindestmaß) des Beschuldigten oder Angeklagten in Strafsachen, StraFo 2011, 293 ff.; *Corell/Sidhu*, Das Recht auf Rechtsbeistand nach dem europäischen Fahrplan zur Stärkung der Verfahrensrechte in Strafverfahren, StV 2012, 246 (248); *Dettmers/Dimter*,

Der deutsche Gesetzgeber hat die Richtlinien mit dem Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Strafverfahren⁷ am 6.7.2013 umgesetzt.

Welche Mindestrechte⁸ sich für den Beschuldigten bezüglich Information in eigener Sprache aus Art. 6 Abs. 3 lit. a EMRK sowie den beiden EU-Richtlinien ergeben und ob der deutsche Strafprozess diesen europäischen Standards genügt, soll im Folgenden näher untersucht werden.

B. Hauptteil

I. Europäischer Maßstab auf Grundlage des Art. 6 EMRK

1. Das Recht auf Information nach Art. 6 Abs. 3 lit. a EMRK⁹

Das Recht eines jeden Angeklagten, in allen Einzelheiten über den ihm angelasteten Vorwurf so schnell wie möglich¹⁰ und in einer ihm verständlichen Sprache unterrichtet zu werden, ist Teil der Mindestrechte für Beschuldigte des Art. 6 EMRK und eine wichtige Ausprägung des allgemeinen *fair trial*-Grundsatzes.¹¹

Europäische Entwicklungen im Strafverfahrensrecht, DRiZ 2011, 402 f.; *Schneider*, in: Grützner/Pötz/Kreß, Int. Rechtshilfeverkehr RiLi Dolmetschleistungen, 3. Aufl. 2014, Rn. 1 ff.; *Brodowski*, Strafrechtsrelevante Entwicklungen in der Europäischen Union – ein Überblick, ZIS 2010, 376 (382); ein kurzer Hinweis ist auch zu finden bei *Christl*, Europäische Mindeststandards für Beschuldigtenrechte – Zur Umsetzung der EU-Richtlinien über Sprachmittlung und Information im Strafverfahren, NSStZ 2014, 376. Zur Entwicklung eines europäisierten Strafprozessrechts in Bezug auf den Schutz der Rechte von Beschuldigten noch vor Verabschiedung des Fahrplans des Rates *Kühn*, Opferrechte und Europäisierung des Strafprozessrechts, ZRP 2005, 125 ff.

⁷ BT-Drucks. 17/12578.

⁸ Zum Begriff der „Mindestrechte“, die der Abs. 3 des Art. 6 EMRK gewähren soll *Kühn*, in: IntEMRK, 17. Aufl. 2015, Art. 6 Rn. 486.

⁹ Zur Entstehungsgeschichte des Art. 6 Abs. 3 lit. a EMRK *ebd.*, Art. 6 Rn. 488.

¹⁰ Zum Erfordernis der Unverzögerlichkeit *Frister* (Fn. 3), S. 162 f.; *Esser*, in: Löwe/Rosenberg XI, 26. Aufl. 2012, Art. 6 EMRK Rn. 539; *Simon*, Die Beschuldigtenrechte nach Art. 6 Abs. 3 EMRK: ein Vergleich zur StPO im Hinblick auf die Auswirkungen der Konventionsrechte auf die deutsche Strafrechtsprechung, 1998, S. 9 ff.; *Treichsel*, Die Verteidigungsrechte in der Praxis zur Europäischen Menschenrechtskonvention, ZStR 96 (1979), 337 (347) m.w.N.; und *Paeffgen*, in: SK-StPO, 4. Aufl. 2012, Art. 6 EMRK Rn. 126; *Kühn*, in: IntEMRK (Fn. 8), Art. 6 Rn. 494; *Esser*, Auf dem Weg zu einem europäischen Strafverfahrensrecht – Die Grundlagen im Spiegel der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) in Straßburg, 2002, 440 f.; *Weigend* (Fn. 1), S. 385.

¹¹ EGMR, *Yauz v. Austria*, 27.5.2004, Nr. 46549/99; *Valerius*, in: Graf, 2. Aufl. 2012, Art. 6 EMRK Rn. 35; *Satzger*, in: Satzger/Schluckebier/Widmaier, 2. Aufl. 2016, Art. 6 EMRK Rn. 3.; *Meyer-Ladewig*, in: Meyer-Ladewig, 3. Aufl. 2011, Art. 6 EMRK Rn. 222; *Meyer*, in: Karpenstein/Mayer, 2012, Art. 6 EMRK Rn. 5; *Ambos*, in: Radtke/Hohmann (Fn. 2), Art. 6 EMRK Rn. 39; *Schmitt*, in: Meyer-Goßner/Schmitt, 58. Aufl. 2015, Art. 6 EMRK Rn. 16; *Kühn*, in: IntEMRK (Fn. 8), Art. 6 Rn. 486. *Gillmeister*, Rechtliches Gehör

Unterrichtung in diesem Sinne bedeutet, dass jeder Beschuldigte¹² über Grund und Art der Beschuldigung informiert werden muss. Also über den Sachverhalt, der ihm vorgeworfen wird (Grund) und wie dieser von den zuständigen Behörden rechtlich bewertet wird (Art der Beschuldigung).¹³

Diese Unterrichtung muss exakt und vor allem vollständig sein.¹⁴

Es muss für die betroffene Person erkennbar werden, welches konkrete Verhalten ihr vorgeworfen wird, bzw. auf welchen tatsächlichen Geschehnissen dieser Vorwurf fußt und wie die jeweiligen Behörden diese Tatsachen rechtlich bewerten und einordnen. Die einzelnen Beweismittel müssen hingegen nicht alle konkret aufgezeigt werden.¹⁵

im Ermittlungsverfahren – Ein Beitrag zur Entlastung des Hauptverfahrens, StraFo 1996, 114 (116) m.w.N. entnimmt die Pflicht zur unverzüglichen Unterrichtung im deutschen Strafverfahren unmittelbar Art. 6 Abs. 3 lit. a EMRK, da eine vergleichbar umfassende nationale Regelung fehle.

¹² So *Valerius*, in: Graf (Fn. 12), Art. 6 EMRK Rn. 35, der „Beschuldigte“ im Sinne des deutschen Strafverfahrens als Synonym für „angeklagte Person“ versteht; zustimmend *Esser*, in: Löwe/Rosenberg XI (Fn. 10) Art. 6 EMRK Rn. 535; *Paeffgen*, in: SK-StPO (Fn. 10), Art. 6 EMRK Rn. 126.

¹³ *EGMR, Pelissier and Sassi v. France*, 25.3.1999, Reports of Judgments and Decisions EGMR 1999-XI, 279, Rn. 51 f.; *Dallos v. Hungary*, 1.3.2001, Reports of Judgments and Decisions EGMR 2001-II, 189 ff., Rn. 47; *Valerius*, in: Graf (Fn. 11), Art. 6 EMRK Rn. 36; *Esser*, in: Löwe/Rosenberg XI (Fn. 10), Art. 6 EMRK Rn. 548; *Peukert*, in: Frowein/Peukert, 1985, Art. 6 EMRK Rn. 122; *Müller*, Einige Bemerkungen zur Bedeutung der Europäischen Menschenrechtskonvention für das Ermittlungsverfahren in der Bundesrepublik Deutschland, in: FG Koch, 1989, S. 191 (196 f.); *Vogler*, Das Recht auf unentgeltliche Beiziehung eines Dolmetschers (Art. 6 Abs. 3 Buchst. e EMRK) – Anmerkungen zum Dolmetscherkosten-Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, EuGRZ 1979, 640 (644); *Meyer*, in: Karpenstein/Mayer (Fn. 11), Art. 6 EMRK Rn. 172; *Meyer-Ladewig*, in: Meyer-Ladewig (Fn. 11), Art. 6 EMRK Rn. 224; *Gollwitzer*, Menschenrechte im Strafverfahren, 2005, Art. 6 EMRK Rn. 167; *Frister* (Fn. 3), S. 161; *Paeffgen*, in: SK-StPO (Fn. 10), Art. 6 EMRK Rn. 126; *Trechsel* (Fn. 10), S. 345; *Schmitt*, in: Meyer-Goßner/Schmitt (Fn. 11), Art. 6 MRK Rn. 17; ausführlich *Esser*, Auf dem Weg zu einem europäischen Strafverfahrensrecht – Die Grundlagen im Spiegel der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) in Straßburg, 2002, S. 437 ff., der sich unterdessen eingehend mit der betreffenden EGMR-Rechtsprechung befasst.

¹⁴ *Gillmeister* (Fn. 11), S. 116 f.; *Meyer-Ladewig*, in: Meyer-Ladewig (Fn. 11), Art. 6 EMRK Rn. 224; *Gollwitzer* (Fn. 13), Art. 6 EMRK Rn. 167, 168; *Frister* (Fn. 3), S. 161, der für eine detailgenaue Unterrichtung verlangt, dass der Beschuldigte darüber aufgeklärt wird, welche konkreten Geschehnisse welche Merkmale des Straftatbestands erfüllen sollen; während des Ermittlungsverfahrens reiche jedoch die Mitteilung der „bereits vorhandenen Ermittlungshypothese“.

¹⁵ *EKMR, X v. Austria*, 1.6.1967, Nr. 2291/64, ECHR 24, 20; *Esser*, in: Löwe/Rosenberg XI (Fn. 10), Art. 6 EMRK Rn. 548; *Gillmeister* (Fn. 11), S. 116; *Peukert*, in:

Welche Informationen genau mitzuteilen sind, hängt vom jeweiligen Stadium des Verfahrens ab.¹⁶ Grundlage der Unterrichtung bildet insoweit der aktuelle Stand der Ermittlungen.

Es muss dabei jedoch stets gewährleistet sein, dass der Angeklagte die Tragweite der Vorwürfe verstehen kann und genügend Informationen zu seiner Verteidigung erhält. Zweck der Regelung ist die Garantie und Ermöglichung der rechtzeitigen Vorbereitung einer angemessenen Verteidigungsstrategie.¹⁷ Eine vollständige Unterrichtung bedeutet demnach insbesondere, dass dem Beschuldigten alle Informationen an die Hand gegeben werden müssen, die es ihm ermöglichen, die zulässigen Rechtsbehelfe gegen die ihm drohenden Maßnahmen¹⁸ einzulegen, also seine Verteidigungsrechte bereits im Ermittlungsverfahren wahrzunehmen.¹⁹ Auch über jede Änderung der von ihr zunächst vorgenommenen rechtlichen Bewertung oder der Tatsachengrundlagen muss die jeweilige Ermittlungsbehörde den Angeklagten informieren.²⁰

Grundsätzlich muss die Unterrichtung nicht zwingend schriftlich erfolgen,²¹ eine besondere Form wird von Art. 6 Abs. 3 lit. a EMRK nicht verlangt. Sie kann mündlich bei der ersten Vernehmung stattfinden oder auch durch die An-

Frowein/Peukert (Fn. 13), Art. 6 EMRK Rn. 122; Gollwitzer (Fn. 13), Art. 6 EMRK Rn. 167 m.w.N.; näher eingehend und m.w.N. auch Frister (Fn. 3), S. 162.

¹⁶ Esser, in: Löwe/Rosenberg XI (Fn. 10), Art. 6 EMRK Rn. 549; Gollwitzer (Fn. 13), Art. 6 EMRK Rn. 168; insb. zu den Besonderheiten bei Unterrichtung im Stadium des Ermittlungsverfahrens Frister (Fn. 3), S. 159 ff.; dazu auch Kühne, in: IntEMRK (Fn. 8), Art. 6 Rn. 487.

¹⁷ Esser, in: Löwe/Rosenberg XI (Fn. 10), Art. 6 EMRK Rn. 537; Peukert, in: Frowein/Peukert (Fn. 13), Art. 6 EMRK Rn. 122; Gollwitzer (Fn. 13), Art. 6 EMRK Rn. 168; Esser (Fn. 13), S. 437; Paeffgen, in: SK-StPO (Fn. 10), Art. 6 EMRK Rn. 126; Trechsel (Fn. 10), S. 343, der vom Schutz vor „Überraschung und Überrumpelung“ spricht.

¹⁸ Man denke dabei in erster Linie an eine Durchsuchung gemäß § 102 StPO oder an eine Festnahme gemäß §§ 112 ff. StPO.

¹⁹ Frister (Fn. 3), S. 160 f.

²⁰ EGMR, *Pelissier and Sassi v. France*, 25.3.1999, Reports of Judgments and Decisions EGMR 1999-XI, 279, Rn. 51 ff.; *Dallos v. Hungary*, 1.3.2001, Reports of Judgments and Decisions EGMR 2001-II, 189 ff., Rn. 47; Esser, in: Löwe/Rosenberg XI (Fn. 10), Art. 6 EMRK Rn. 541; Meyer, in: Karpenstein/Mayer (Fn. 11), Art. 6 EMRK Rn. 174; Gollwitzer (Fn. 13), Art. 6 EMRK Rn. 169; Frister (Fn. 3), S. 161; Esser (Fn. 13), S. 439 f.; Gillmeister (Fn. 11), S. 117.

²¹ EGMR, *Kamasinski v. Austria*, 19.12.1989 Series A Nr. 168, Rn. 79; *Pelissier and Sassi v. France*, 25.3.1999, Reports of Judgments and Decisions EGMR 1999-XI, 279, Rn. 53 und *Dallos v. Hungary*, 1.3.2001, Reports of Judgments and Decisions EGMR 2001-II, 189 ff., Rn. 47; *OLG Düsseldorf*, NJW 2003, 2766; Meyer-Ladewig, in: Meyer-Ladewig (Fn. 11), Art. 6 EMRK Rn. 224; Gollwitzer (Fn. 13), Art. 6 EMRK Rn. 170; Trechsel (Fn. 10), S. 344; Peukert, in: Frowein/Peukert (Fn. 13), Art. 6 EMRK Rn. 122; Sommer, in: Krekeler/Löffelmann/Sommer, 2. Aufl. 2010, Art. 6 EMRK Rn. 78; Esser (Fn. 13), S. 437 f.

klageschrift oder den Strafbefehl erfolgen, wenn dort inhaltlich alle relevanten tatsächlichen und rechtlichen Aspekte des Vorwurfs aufgeführt sind.²²

Die Mitteilung hat indes in einer für den Angeklagten verständlichen Sprache zu erfolgen.²³ Es soll ausgeschlossen werden, dass Verständnismängel zu Missverständnissen führen, die sodann seine Verteidigungsstrategie negativ beeinflussen könnten.

Beherrscht der Angeklagte²⁴ die maßgebliche Gerichtssprache nicht, so müssen ihm die Informationen über die Anschuldigungen und deren rechtliche Bewertung übersetzt werden.²⁵ Eine bestimmte Form der Übersetzung, schriftlich oder mündlich, ist nicht zwingend vorgegeben²⁶, jedoch muss der Beschuldigte die gesamte Zeit über in der Lage sein, „bewusst und mit ungeteilter Aufmerksamkeit“²⁷ vom konkreten Vorwurf und dessen Reichweite Kenntnis zu nehmen.²⁸ Bei Verständnisproblemen²⁹ müssen dem Angeklagten alle wesentlichen Schriftstücke der Akte übersetzt werden, aber nicht zwingend ihr

²² *Esser*, in: Löwe/Rosenberg XI (Fn. 10), Art. 6 EMRK Rn. 557; *Gollwitzer* (Fn. 13), Art. 6 EMRK Rn. 170.

²³ *EGMR, Brožicek v. Italy*, 19.12.1989 Series A Nr. 167, Rn. 38 ff.; *Sommer*, in: Krekeler/Löffelmann/Sommer (Fn. 21), Art. 6 EMRK Rn. 79; *Esser* (Fn. 13), S. 443.

²⁴ Die Begriffe „Angeklagter“ und „Beschuldiger“ werden im europarechtlichen Kontext sinngleich verwendet.

²⁵ *BVerfG* (3. Kammer des *Zweiten Senats*), NJW 2004, 50, welches als Resultat ein Recht auf Konsultation eines Dolmetschers während des gesamten Verfahrens statuiert; *Esser*, in: Löwe/Rosenberg XI (Fn. 10), Art. 6 EMRK Rn. 559 und *Gollwitzer* (Fn. 13), Art. 6 EMRK Rn. 171, weisen darauf hin, dass dadurch das allgemeine Recht auf kostenfreie Beanspruchung eines Dolmetschers aus Art. 6 Abs. 3 lit. e EMRK inhaltlich in einem entscheidenden Aspekt für die Verteidigung näher festgelegt wird. Zum Recht auf Übersetzungen für die Tatopfer *Kuhn* (Fn. 6), S. 128 f.

²⁶ *EGMR, Kamasinski v. Austria*, 19.12.1989 Series A Nr. 168, Rn. 79; *Pelissier and Sassi v. France*, 25.3.1999, Reports of Judgments and Decisions EGMR 1999-XI, 279, Rn. 53; *Dallos v. Hungary*, 1.3.2001, Reports of Judgments and Decisions EGMR 2001-II, 189 ff., Rn. 47; *OLG Düsseldorf*, NJW 2003, 2766; *Vogler* (Fn. 13), S. 644; *Kühne*, Anmerkung zu *Hans OLG Hamburg*, Beschl. v. 14.9.1992 – 2 Ws 396/92 H, StV 1994, 66 (76); *Sommer*, in: Krekeler/Löffelmann/Sommer (Fn. 21), Art. 6 EMRK Rn. 79; indes in Teilen aber strittig, siehe die folgenden Erörterungen.

²⁷ *Esser*, in: Löwe/Rosenberg XI (Fn. 10), Art. 6 EMRK Rn. 559.

²⁸ So das *BVerfG* in seiner Leitentscheidung *BVerfG*, NJW 1983, 2762 (2764), in der es betont, dass es die Gewährleistung eines rechtsstaatlichen, fairen Verfahrens aus Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG verbiete, „den der deutschen Sprache nicht oder nicht hinreichend mächtigen Angeklagten zu einem unverstandenen Objekt des Verfahrens herabzuwürdigen“; *Gollwitzer* (Fn. 13), Art. 6 EMRK Rn. 171.

²⁹ Zur Notwendigkeit des Einrichtens eines Mechanismus zur Überprüfung der Sprachkundigkeit des Beschuldigten (wie von Art. 2 Abs. 4 der RL 2010/64/EU gefordert) *Kotz*, Anspruch auf Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen im Strafverfahren, StV 2012, 626 (628).

gesamter Inhalt.³⁰ Der Beschuldigte muss jedoch in jedem Falle in der Lage sein, die gesamte Anklageschrift zu verstehen und nachvollziehen zu können.³¹ Ob dies bedeutet, dass dem Beschuldigten stets eine schriftliche Übersetzung der Anklageschrift zusteht, ist umstritten.³²

Gerichtsentscheidungen müssen jedenfalls schriftlich übersetzt werden, wenn sie nicht rechtskräftig und in Abwesenheit des Angeklagten ergangen sind,³³ andernfalls genügt eine mündliche Übersetzung bei Anwesenheit des Angeklagten, der von einem Verteidiger vertreten wird, der die Gerichtssprache beherrscht.³⁴

Erfolgt eine vollumfängliche Unterrichtung über den konkreten Tatvorwurf bzw. die Anklage erst in der Hauptverhandlung, so hat sie schriftlich zu erfolgen.³⁵ Dies kann indes nur genügen, wenn der Sachverhalt tatsächlich und rechtlich einfach gelagert ist.³⁶

³⁰ EKMR, *X v. Austria*, 29.5.1975 Nr. 6185/73, ECHR 2, 68; EGMR, *Kamasinski v. Austria*, 19.12.1989 Series A Nr. 168, Rn. 74; *Vogler*, Straf- und strafverfahrensrechtliche Fragen in der Spruchpraxis der Europäischen Kommission und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, ZStW 89 (1977), 761 (787); *Vogler* (Fn. 13), S. 644; *Meyer-Ladewig*, in: Meyer-Ladewig (Fn. 11), Art. 6 EMRK Rn. 226 (251); *Peukert*, in: Frowein/Peukert (Fn. 13), Art. 6 EMRK Rn. 122; *Paeffgen*, in: SK-StPO (Fn. 10), Art. 6 EMRK Rn. 129; *Valerius*, in: BeckOK-StPO, Ed. 23, Stand: 15.3.2016, Art. 6 EMRK Rn. 55.

³¹ Zu den enormen Nachteilen, die ein Angeklagter bei fehlendem Verständnis erleiden kann, ausführlich der EGMR in seinem Urteil *Kamasinski v. Austria*, 19.12.1989 Series A Nr. 168, Rn. 79 ff.

³² Der EGMR betrachtete in seinem Urteil *Kamasinski v. Austria*, 19.12.1989 Series A Nr. 168 ausnahmsweise eine mündliche Übersetzung der Anklage als ausreichend, da die Sach- und Rechtslage einfach gelagert war. Siehe dazu die folgenden Erörterungen.

³³ OLG München, StV 2014, 532 (534); *Wickern*, in: Löwe/Rosenberg X 26. Aufl. 2010, § 184 GVG Rn. 11 m.w.N.

³⁴ *BVerfG*, NJW 1983, 2762 (2764); *BVerfG* (3. Kammer des Zweiten Senats), NStZ-RR 2005, 273; OLG Hamburg, NJW 1978, 2462; OLG Frankfurt, NJW 1980, 1238; OLG Düsseldorf, JZ 1985, 200; OLG Hamm, StV 1990, 101; OLG Stuttgart, StV 2014, 536; kritisch dagegen *Paeffgen*, in: SK-StPO (Fn. 10), Art. 6 EMRK Rn. 170.

³⁵ *Esser*, in: Löwe/Rosenberg XI (Fn. 10), Art. 6 EMRK Rn. 560; *Gollwitzer* (Fn. 13), Art. 6 EMRK Rn. 172, die dies aus den Vorgaben der §§ 200, 201 StPO und Nr. 181 Abs. 2 RiStBV in Verbindung mit dem Prinzip der Gleichbehandlung folgern.

³⁶ EGMR, *Kamasinski v. Austria*, 19.12.1989 Series A Nr. 168, Rn. 80; OLG Hamburg, NStZ 1993, 53; OLG Düsseldorf, NJW 2003, 2766, das sogar darüber hinaus eine in diesem Zuge nur mündlich ergangene Übersetzung der Anklage für zulässig hält; *Esser*, in: Löwe/Rosenberg XI (Fn. 10), Art. 6 EMRK Rn. 560, der zusätzlich fordert, dass der Beschuldigte bereits im Vorfeld über die Anschuldigungen unterrichtet wurde; a.A. OLG Stuttgart, StV 2003, 490 und das OLG Hamm, StV 2004, 364, welche eine Übersetzung der Anklage, die erst in der Hauptverhandlung erfolgt, für unzureichend erachten; ablehnend auch *Kühne* (Fn. 26), S. 66 f.; *Schneider*, Der Anspruch des Beschuldigten auf

Insgesamt ist entscheidend, ob dem Angeklagten auf Grundlage der Unterrichtung eine Verteidigung ohne Beeinträchtigungen möglich ist, sodass das Verfahren insgesamt als fair bezeichnet werden kann.³⁷ Eventuelle Mängel in der Unterrichtung können also noch während des laufenden Prozesses geheilt werden, solange der Beschuldigte in keiner Weise in seinen Verteidigungsmöglichkeiten eingeschränkt oder benachteiligt wurde.³⁸

Ausnahmen von einem unverzüglichen Recht auf Information über die Anklage, zum Beispiel eine vorübergehende Zurückhaltung von Informationen über die Verdachtsgründe, werden nur in Einzelfällen und nur im Falle der Gefährdung des Ermittlungserfolgs zugelassen.³⁹

schriftliche Übersetzung wesentlicher Unterlagen, StV 2015, 379 (382) m.w.N.; *Keller/Gericke*, Anmerkung zum Beschluss des OLG Hamburg vom 17.5.2005 – 1 Ss 61/05, StV 2006, 177 (179 f.); *Sommer*, in: Krekeler/Löffelmann/Sommer (Fn. 21), Art. 6 EMRK Rn. 79; *Paeffgen*, in: SK-StPO (Fn. 10), Art. 6 EMRK Rn. 126.

³⁷ Sog. Gesamtbetrachtung des EGMR; vgl. EGMR, *Pelissier and Sassi v. France*, 25.3.1999, Reports of Judgments and Decisions EGMR 1999-XI, 279, Rn. 52; *Dallos v. Hungary*, 1.3.2001, Reports of Judgments and Decisions EGMR 2001-II, 189 ff., Rn. 47; *Esser*, in: Löwe/Rosenberg XI (Fn. 10), Art. 6 EMRK Rn. 546 m.w.N.; *Satzger*, in: Satzger/Schluckebier/Widmaier (Fn. 11), Art. 6 EMRK Rn. 36; *Meyer-Ladewig*, in: Meyer-Ladewig (Fn. 11), Art. 6 EMRK Rn. 223; *Gollwitzer* (Fn. 13), Art. 6 EMRK Rn. 169; *Schmitt*, in: Meyer-Goßner/Schmitt (Fn. 11), Art. 6 MRK Rn. 16; kritisch in dieser Hinsicht *Paeffgen*, in: SK-StPO (Fn. 10), Art. 6 EMRK Rn. 128.

³⁸ So der EGMR, *Pelissier and Sassi v. France*, 25.3.1999, Reports of Judgments and Decisions EGMR 1999-XI, 279, Rn. 54 und *Dallos v. Hungary*, 1.3.2001, Reports of Judgments and Decisions EGMR 2001-II, 189 ff., Rn. 47 ff.; die gleiche Richtung einschlagend bereits damals die Europäische Kommission in *EKMR, X v. Austria*, 12.7.1971, Nr. 4080/69, ECHR 38, 4-8, indem sie das Informationsrecht vor allem mit Blick auf Art. 6 Abs. 3 lit. b EMRK interpretiert, welcher das Recht auf ausreichend Zeit und Gelegenheit zur Vorbereitung der Verteidigung gewährt; dieselbe Interpretation ist zu finden bei *Vogler* (Fn. 30), S. 787; *Esser*, in: Löwe/Rosenberg XI (Fn. 10), Art. 6 EMRK Rn. 535, 540, 546; *Müller* (Fn. 13), S. 197; *Meyer-Ladewig*, in: Meyer-Ladewig (Fn. 11), Art. 6 EMRK Rn. 224 f.; *Kühne*, in: IntEMRK (Fn. 8), Art. 6 Rn. 489 und *Trechsel* (Fn. 10), S. 343 ff.; a.A. dagegen *Paeffgen*, in: SK-StPO (Fn. 10), Art. 6 EMRK Rn. 126, der eine erst im Hauptverfahren erfolgende Unterrichtung bzw. ein „Nachliefern von Informationen“ im Hinblick auf ein faires Verfahren für äußerst bedenklich hält und dadurch das zeitliche Element des lit. a entwertet sieht; ähnlich auch *Kühne*, in: IntEMRK (Fn. 8), Art. 6 Rn. 494 ff.

³⁹ *Gillmeister* (Fn. 11), S. 116; *Esser*, in: Löwe/Rosenberg XI (Fn. 10), Art. 6 EMRK Rn. 542; *Ambos*, in: Radtke/Hohmann (Fn. 2), Art. 6 EMRK Rn. 42; *Kühne*, in: IntEMRK (Fn. 8), Art. 6 Rn. 496; *Sommer*, in: Krekeler/Löffelmann/Sommer (Fn. 21), Art. 6 EMRK Rn. 77; *Esser* (Fn. 13), S. 441 f.; *Gollwitzer* (Fn. 13), Art. 6 EMRK Rn. 167, der das vorübergehende Zurückhalten von Beweismitteln „im Interesse effektiver Ermittlungen“ für zulässig hält; ausführlich auch *Frister* (Fn. 3), S. 162 f. und *Schwaighofer*, Die neue Strafprozessordnung, Einleitung – Gesetzestext – Anmerkungen, 2008, 135 ff., mit Bezug zum Recht auf Akteneinsicht.

2. Neue europäische Mindeststandards: Die RL 2010/64/EU und 2012/13/EU

Die RL 2010/64/EU und 2012/13/EU enthalten bestimmte Vorgaben zur Stärkung der Rechte von Beschuldigten während eines gegen sie laufenden Strafverfahrens.⁴⁰ Die Mitgliedsstaaten hatten bis zum 27.10.2013 bzw. 2.6.2014⁴¹ Zeit, diese Vorgaben umzusetzen.

a) Das Recht auf Information in eigener Sprache: RL 2010/64/EU

Die Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.10.2010 über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren sieht für alle Personen während der Dauer des gesamten Strafverfahrens, welches ab Kenntniserlangung von der Beschuldigung beginnt und mit der „abschließenden Entscheidung in einem Rechtsmittelverfahren“ endet, und dem Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls gemäß Art. 1 Abs. 1 und 2 sowie Art. 2 Abs. 1 RL ein Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen vor.⁴²

Dies bedeutet – neben dem Recht auf Hinzuziehung eines Dolmetschers während des gesamten Strafverfahrens – *in praxi*, dass jede Person innerhalb einer angemessenen Frist eine schriftliche Übersetzung aller für ihre Verteidigung notwendigen „wesentlichen Unterlagen“ zu erhalten hat, Art. 3 Abs. 1 RL. Laut Art. 3 Abs. 2 RL sind davon insbesondere „jegliche Anordnung einer freiheitsentziehenden Maßnahme, jegliche Anklageschrift und jegliches Urteil“ erfasst.⁴³

⁴⁰ Ausführlich zum Inhalt der Richtlinien unter Inbezugnahme ihrer Erwägungsgründe *Kotz* (Fn. 29), S. 626 ff. (ausschließlich zu RL 2010/64/EU); *Christl* (Fn. 6), S. 376 ff.; *Esser*, in: Löwe/Rosenberg XI (Fn. 10), Art. 6 EMRK Rn. 563 ff.; *Gatzweiler* (Fn. 6), S. 294 ff.; *Yalçın*, Das Stigma des Finanzierungsvorbehalts – Stärkung der Beschuldigtenrechte im Strafverfahren, ZRP 2013, 104 f.; *Schneider* (Fn. 36), S. 380 ff.; *Corell/Sidhu* (Fn. 6), S. 246 ff.; *Dettmers/Dimter* (Fn. 6), S. 402 ff.; *Eisenberg*, „Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte Beschuldigter im Strafverfahren“ – Bedeutung und Unzuträglichkeiten, JR 2013, 442 ff.; *Krauß*, in: Löwe/Rosenberg X (Fn. 33), § 187 GVG Rn. 1 ff.; *Schneider* (Fn. 6), Rn. 1 ff.; zur Wahrung des von der EMRK – vor allem in Art. 6 – vorgegebenen Schutzniveaus durch die Richtlinien und dem Problem der Implementierung von EGMR-Rechtsprechung in eine Gesetzesform *Callevaert*, Grundrechtsschutz und gegenseitige Anerkennung im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, ZEuS 1/2014, 79 (81 f.). Kritisch zum seiner Ansicht nach nicht ausreichenden Schutzniveau der Richtlinien in Bezug auf den durch die EMRK garantieren Standard *Brand*, Dolmetschrechte für Beschuldigte: Magerer zweiter Versuch, DRiZ 2010, 94.

⁴¹ Art. 9 Abs. 1 RL 2010/64/EU bzw. Art. 11 Abs. 1 RL 2012/13/EU.

⁴² Wie weit der Anspruch im Ermittlungsverfahren reichen kann, erörtert ausführlich *Schneider* (Fn. 6), Rn. 14.

⁴³ Zur Bedeutung der einzelnen in der Richtlinie verwendeten Begriffe *Schneider* (Fn. 36), S. 380 und *ders.* (Fn. 6), Rn. 25.

Welche Unterlagen außer den in Art. 3 Abs. 2 RL genannten zudem „wesentlich“ für die Wahrnehmung der Verteidigungsrechte sind,⁴⁴ liegt in der Ermessensentscheidung der zuständigen Behörden, Art. 3 Abs. 3 RL. Eine mündliche Übersetzung kann ausnahmsweise ausreichend sein, sofern dies einem fairen Verfahren nicht entgegensteht, Art. 4 Abs. 7 RL.

Außerdem sind alle Kosten für die Dolmetschleistungen und Übersetzungen von dem jeweiligen Staat zu tragen, Art. 4 RL.⁴⁵ Entscheidungen über das Erfordernis von Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen müssen vom Beschuldigten angefochten werden können, vgl. Art. 2 Abs. 5 RL, Art. 3 Abs. 5 RL, sowie Erwägungsgrund 25⁴⁶.

Die ausreichende Qualität der Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen muss sichergestellt werden, Art. 5 Abs. 1 S. 2, Abs. 8 und Art. 3 Abs. 9 der RL. Dolmetscher sind darüber hinaus gemäß Art. 5 Abs. 3 der RL zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Ziel der Richtlinie ist, dass sich der Angeklagte mithilfe eines Dolmetschers und den Übersetzungen „wie ein Inländer verteidigen“⁴⁷ kann und weiß, was ihm konkret vorgeworfen wird, damit er die ihm zustehenden Verteidigungsrechte ausüben kann. Ausdrücklich soll dabei das Recht des Art. 6 EMRK auf ein faires Verfahren gewährleistet werden.⁴⁸

b) Das Recht auf Belehrung und Unterrichtung: RL 2012/13/EU

Die Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22.5.2012 konkretisiert die Rechte eines Beschuldigten in Bezug auf Belehrung und Unterrichtung und bringt sie damit europaweit auf einen einheitlichen Stand.

Eine Pflicht zur Belehrung entsteht gemäß Art. 2 Abs. 1 RL ab Inkennntnissetzung der betreffenden Person darüber, dass sie der Begehung einer Straftat verdächtig oder beschuldigt wird. Jeder Beschuldigte muss unverzüglich mindestens über alle in Art. 3 Abs. 1 RL aufgeführten Verfahrensrechte informiert und belehrt werden. Zudem muss eine genaue und umgehende Unterrichtung über den konkreten Tatvorwurf stattfinden, Art. 6 Abs. 1 RL.

⁴⁴ Eine Aufzählung hierfür in Betracht kommender Unterlagen findet sich bei *Schneider* (Fn. 36), S. 381 f. m.w.N.

⁴⁵ Vgl. auch *BVerfG*, NJW 2004, 50.

⁴⁶ Der dies für das Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls statuiert.

⁴⁷ *Gatzweiler* (Fn. 6), S. 294.

⁴⁸ Erwägungsgrund 14 der RL.

Anhang I der Richtlinie enthält ein Musterformular zur Rechtsbelehrung, welches bei Festnahme oder Vernehmung dem Beschuldigten auszuhändigen ist. Das Belehrungsformular führt unter anderem die in Art. 3 Abs. 1 RL genannten Aspekte auf: das Recht auf Hinzuziehung eines Rechtsanwalts, auf Information über den konkreten Vorwurf, auf kostenlose Dolmetschleistungen und Übersetzungen sowie das Recht auf Aussageverweigerung. Art. 8 Abs. 1 RL sieht schließlich vor, dass sämtliche Belehrungen und Unterrichtungen des Beschuldigten schriftlich dokumentiert werden müssen.

Ziel der Richtlinie ist es, sicherzustellen, dass der Einzelne seine Verteidigungsrechte rechtzeitig und effektiv wahrnehmen kann, vgl. Art. 3 Abs. 1, 6 Abs. 1 RL und Erwägungsgrund 27. Dies kann er jedoch nur tun, wenn er diese Rechte und ihre Konsequenzen genau kennt.

II. Ehemalige Rechtslage im deutschen Strafverfahren: Entwicklungsstand und etwaige Risiken

Das deutsche Strafverfahren sieht zum Erfordernis von Übersetzungen bzw. der Hinzuziehung eines Dolmetschers und zur nötigen Belehrung und Information des Beschuldigten⁴⁹ seit jeher in verschiedenen Normen Vorgaben vor.

Bezüglich nationaler Regelung von Dokumentationspflichten sei auf die Protokollierungspflichten des Gerichts nach §§ 168, 168a StPO verwiesen, die unter anderem die Pflicht vorsehen, Belehrungen, wesentliche Vorgänge des Verfahrens und das Hinzuziehen eines Dolmetschers in das Protokoll aufzunehmen.⁵⁰ Ergebnisse staatsanwaltschaftlicher Untersuchungshandlungen sollten aktenkundig gemacht werden, Vernehmungen des Beschuldigten und von Zeugen sowie Sachverständigen waren zu Protokoll zu bringen, § 168b StPO a.F.

Das Recht auf Konsultation eines Dolmetschers für das gesamte Strafverfahren, auch für Gespräche mit dem Verteidiger, wurde bisher unmittelbar aus Art. 6 Abs. 3 lit. e EMRK abgeleitet.⁵¹ § 187 Abs. 1 GVG a.F. sah zudem vor, dass das Gericht im Falle der Sprachunkundigkeit des Beschuldigten einen

⁴⁹ „Beschuldigter“ wird folgend als wertungsfreier Oberbegriff verwendet und umfasst insoweit alle im nationalen Strafprozessrecht zu findenden Begriffe der verschiedenen Verfahrensstadien, wie beispielsweise den des Angeschuldigten oder Tatverdächtigen, vgl. bereits oben Fn. 12. Zu den einzelnen Begriffen des deutschen Strafverfahrens *Joachimski/Haumer*, Strafverfahrensrecht, 6. Aufl. 2010, S. 48 f., 177 und *Schlichter*, Das Strafverfahren, 2. Aufl. 1983, Rn. 85. Zum Begriff des Beschuldigten, wie er in der Richtlinie verwendet wird *Schneider* (Fn. 36), S. 379.

⁵⁰ Summarisch gehalten auch bei *Eisenberg* (Fn. 40), S. 450.

⁵¹ *EGMR, Luedicke, Belkacem and Koç v. Germany*, 23.10.1978, Nr. 6210/73; 6877/75; 7132/75; *BGH*, NJW 2001, 309 f.; hierzu ausführlich *Vogler* (Fn. 13), S. 640 ff.

Dolmetscher oder Übersetzer heranzuziehen hatte, soweit dies zur Ausübung seiner strafprozessualen Rechte geboten war.

Die Revisionsgerichte stuften eine Verletzung des Rechts auf Hinzuziehung eines Dolmetschers als absoluten Revisionsgrund gemäß § 338 Nr. 5 StPO ein.⁵² Der § 464c StPO wurde bereits in den Achtzigerjahren aufgrund einer Beanstandung durch den EGMR⁵³ insoweit neu gefasst,⁵⁴ dass sämtliche Kosten für Dolmetschleistungen grundsätzlich⁵⁵ vom Staat zu tragen sind.

Eine Übersetzung ist während des gesamten Verfahrens, beginnend mit dem Ermittlungsverfahren, und bereits bei nur erkennbaren Defiziten in der Verständlichkeit erforderlich.⁵⁶ Eine gänzliche Sprachkenntnis wird demnach nicht vorausgesetzt. Im Ermittlungsverfahren sieht Nr. 181 Abs. 1 RL für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) für Polizei und Staatsanwaltschaft außerdem bei Vernehmungen eine Pflicht zur Prüfung der Sprachkundigkeit des Beschuldigten vor und, ob gegebenenfalls die Hinzuziehung eines Dolmetschers notwendig erscheint. Ein sprachliches Defizit muss im betreffenden Falle aktenkundig gemacht werden.

Bei Vernehmungen sind die Informations- und Anhörungspflichten gemäß §§ 136, 163a Abs. 1 StPO zu beachten, die nur erfüllt sind, wenn sie in einer dem Beschuldigten verständlichen Sprache erfolgen.⁵⁷ Hervorzuheben sind hier insbesondere die bereits in der ersten Vernehmung durch das Gericht, die Polizei oder Staatsanwaltschaft (§ 163a StPO) zu erfolgenden Belehrungen über das Recht auf Information über den konkreten Tatvorwurf (§ 136 Abs. 1 S. 1 StPO), das Recht, die Aussage zu verweigern und einen Verteidiger zu engagieren (§ 136 Abs. 1 S. 2 StPO) sowie die Möglichkeit, eigene Beweisangebote zu stellen (§ 136 Abs. 1 S. 3 StPO).

Die Hauptverhandlung darf nur unter Mitwirkung eines vereidigten Dolmet-

⁵² *BVerfG*, NJW 1983, 2762 (2764); BGHSt 3, 285; 36, 124; Kühne (Fn. 1), § 45 Rn. 730.1.

⁵³ EGMR, *Öztürk v. Germany*, 21.2.1984 Series A Nr. 73.

⁵⁴ Ausführlich zum neugefassten § 464c StPO der damalige Gesetzgeber in BT-Drucks. 11/4393, S. 11 f.; Temming, in: HK-StPO, 5. Aufl. 2012, § 464c Rn. 1 ff.; Gieg, in: KK-StPO, 7. Aufl. 2013, § 464c Rn. 1 ff.; Niesler, in: BeckOK-StPO, Ed. 23, Stand: 15.3.2016, § 464c Rn. 1 f.; Meier, in: Wassermann, 1996, § 464c StPO Rn. 1 f.; Steinberger-Frauenhofer, in: Satzger/Schluckebier/Widmaier (Fn. 11) § 464c StPO Rn. 1 ff.

⁵⁵ Zu den Ausnahmetatbeständen Temming, in: HK-StPO (Fn. 55), § 464c Rn. 2 f.

⁵⁶ *BVerfG*, NJW 1983, 2762 (2763), das die folgenden Grundsätze in seiner Entscheidung von 1983 statuierte; BGH, NJW 2001, 309 (309).

⁵⁷ *BVerfG*, NJW 1983, 2762 (2763).

schers erfolgen, der alle notwendigen Vorgänge – wenn nötig wortgetreu⁵⁸ – übersetzt.⁵⁹ In erster Linie betrifft dies die Verlesung des Anklagesatzes gemäß § 243 Abs. 3 StPO, den Hinweis auf die Aussagefreiheit gemäß § 243 Abs. 5 S. 1 StPO, die Aussagen des Beschuldigten, von Zeugen und Sachverständigen (§§ 243 Abs. 2, Abs. 5 S. 2, 244 StPO), die Verlesung von Dokumenten gemäß § 249 StPO, weiterhin die Übersetzung aller gestellten Anträge und Entscheidungen gemäß §§ 258, 259 StPO, des Urteils inklusive Formel und Gründen (§ 268 Abs. 2 StPO) sowie schließlich dem Recht, gemäß § 35a StPO form- und fristgerecht die geeigneten Rechtsmittel gegen die Entscheidung einzulegen.⁶⁰

In Bezug auf die Eignung von Dolmetschern und zur Qualitätssicherung der Übersetzungsleistungen fanden sich seit jeher Regelungen in den §§ 185-191 GVG⁶¹. Die Auswahl der Person des Dolmetschers steht gemäß § 187 Abs. 1 GVG im Ermessen des Gerichts, welches die Heranziehungsentscheidung trifft. Dolmetscher haben gemäß § 189 Abs. 1 GVG einen Eid abzulegen.⁶² Bei bewusst unrichtiger Übersetzung droht ihnen eine Bestrafung gemäß § 154 StGB wegen Meineides.

Eine Pflicht zur schriftlichen Übersetzung legte das deutsche Strafverfahren bisher nur vereinzelt fest.⁶³ Lediglich § 114a S. 1 StPO ordnete an, dass dem Beschuldigten grundsätzlich eine schriftliche Übersetzungsausfertigung des Haftbefehls auszuhändigen ist.⁶⁴ Gemäß § 114b Abs. 1 S. 1 StPO ist der Beschuldigte bei der Verhaftung außerdem unverzüglich schriftlich und in einer ihm verständlichen Sprache über seine Rechte zu belehren. Dies gilt auch bei anderen freiheitsentziehenden Maßnahmen, vgl. §§ 126a Abs. 2, 127b Abs. 1 S. 2, 163c Abs. 1 S. 3 und 453c Abs. 2 S. 2 StPO, die allesamt auf die Belehrungspflicht des § 114b StPO verweisen.⁶⁵ Nr. 181 Abs. 2 RiStBV sieht

⁵⁸ *BVerfG*, NJW 1983, 2762 (2764).

⁵⁹ Zum nötigen Umfang der Übersetzung *Kühne* (Fn. 1), § 45 Rn. 730.3 f. und *Schmidt*, Verteidigung von Ausländern, 2. Aufl. 2015, Rn. 344 ff.; zur nötigen Qualifikation der Dolmetscher und dem aus Verhandlungen mit Dolmetschern resultierenden Zeitproblem *Kaminski*, Interkulturelle Kommunikation in familiengerichtlichen Verfahren, FPR 2013, 492 (495 f.).

⁶⁰ *Christl* (Fn. 6), S. 377.

⁶¹ Zu § 187 Abs. 1 GVG in seiner alten Fassung *Schneider* (Fn. 36), S. 383.

⁶² Ausführlich zur Vereidigung *Schmidt* (Fn. 59), Rn. 350 ff.

⁶³ Zum Anspruch auf schriftliche Übersetzung (von Urteilen) schon *Römer*, Anspruch auf Urteilsübersetzung im Strafverfahren, NStZ 1981, 474; weiterhin *Bockemühl*, Anmerkung zu den Beschlüssen des *OLG Hamm* v. 11.3.2014 – 2 Ws 40/14, *OLG Hamburg* v. 6.12.2013 – 2 Ws 253/13 und *OLG Stuttgart* v. 9.1.2014 – 6-2 StE 2/12; so konstatierend auch *Schmidt* (Fn. 59), Rn. 232.

⁶⁴ Dazu *Wickern*, in: Löwe/Rosenberg X (Fn. 33), § 184 GVG Rn. 11 m.w.N.

⁶⁵ *Christl* (Fn. 6), S. 377 f.

außerdem vor, dass „Ladungen, Haftbefehle, Strafbefehle, Anklageschriften und sonstige gerichtliche Sachentscheidungen“ bei Sprachunkundigkeit des Beschuldigten mit einer Übersetzung bekanntzugeben sind.

Eine Pflicht zur obligatorisch schriftlichen Übersetzung festgelegter Dokumente, wie insbesondere der Anklageschrift oder Urteilen, existierte bis dato nicht.⁶⁶ Sie wurde aber zum Teil aus den Vorgaben des Art. 6 Abs. 3 lit. a bzw. lit. e EMRK gefolgert.⁶⁷ Allerdings zieht auch dies als Konsequenz keine umfassend zwingende Übersetzung von bestimmten Unterlagen nach sich. Vielmehr ist im Hinblick auf jedes einzelne Dokument zu prüfen, inwieweit es so wesentlich für die Verteidigung ist, dass eine schriftliche Fixierung notwendig erscheint.⁶⁸

Im Grunde existierten also bereits viele Regelungen, die die Informations- und Belehrungspflichten und das Erfordernis von Übersetzungen im deutschen Strafprozess festlegten.⁶⁹ Doch einige Risiken und Defizite verblieben.⁷⁰ Zunächst einmal bestand keine Regelung bezüglich Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen, die bereits während des Ermittlungsverfahrens in Anspruch genommen werden können. Dabei werden gerade in diesem Stadium des Verfahrens die Weichen für den folgenden Prozess und die Hauptverhandlung gestellt.⁷¹ Es ist also umso dringender, dass der Beschuldigte bereits in dieser Phase detailgenau über den konkreten Vorwurf und die Ermittlungsvorgänge informiert ist, um ausreichend Zeit und Grundlage zu haben, seine Verteidigung für den kommenden Prozess vorzubereiten.

Weiter ließ sich eine nationale Regelung zur Pflicht der schriftlichen Übersetzung bestimmter Dokumente – besonders der Anklageschrift und von Urteilen – gänzlich vermissen. Dies barg im Hinblick auf die Garantie eines fairen Verfahrens einige Risiken. Gerade die Anklageschrift fixiert den konkreten Tatvorwurf in allen seinen Einzelheiten, sowie auch die sich dadurch ergebende Subsumtion unter die strafrechtlichen Tatbestände. Eine nur mündliche Übersetzung kann diesen Feinheiten schwer gerecht werden. Es ist gut möglich, dass dem Beschuldigten im Nachhinein einzelne Aspekte entfallen. Er hat dann

⁶⁶ So feststellend der Gesetzgeber in BT-Drucks. 17/12578, S. 11; hinsichtlich der Übersetzung von Urteilsgründen vgl. *Brand* (Fn. 40), S. 94.

⁶⁷ *Christl* (Fn. 6), S. 378 m.w.N.; *Vogler* (Fn. 13), S. 644, 647.

⁶⁸ Hierzu ist auf die vom EGMR im Urteil *Kamasinski v. Austria*, 19.12.1989 Series A Nr. 168, Rn. 79 ff., 85 (betr. schriftliche Übersetzung der Anklageschrift) entwickelten objektiven Maßstäbe zu verweisen. Siehe auch *Vogler* (Fn. 13), S. 644; umfassend zu diesen Kriterien *Esser* (Fn. 13), S. 445 f.

⁶⁹ Kurze und prägnante Zusammenfassung bei *Krauß*, in: Löwe/Rosenberg X (Fn. 33), § 187 GVG Rn. 1 ff.

⁷⁰ *Kotz* (Fn. 29), S. 627 spricht von einer „eher dürftigen Regelungsdichte“.

⁷¹ *Paeffgen*, in: SK-StPO (Fn. 10), Art. 6 EMRK Rn. 126.

keine Möglichkeit, die Anklageschrift oder Urteilsgründe nachzulesen und umfassend nachzuvollziehen.

Auch die fehlende Pflicht zur schriftlichen Übersetzung von Urteilen und der Belehrung über die Rechtsmittelfristen barg Risiken und konnte u.a. das Versäumen der Fristen zur Folge haben.⁷² Musste der Verurteilte sich zunächst selbst um eine Übersetzung des Urteils bemühen, weil er bei der mündlichen Übertragung eventuell nicht alle Aspekte direkt aufnehmen oder verstehen konnte, so verlor er wichtige Zeit, die er indes für die Vorbereitung der Berufungs- bzw. Revisionsbegründung und die Wahrung der Fristen dringend benötigte.⁷³ Zudem bereitete es einigen Personen gewiss Schwierigkeiten, sich selbst um eine solche unter Umständen sehr kostenintensive Übersetzung zu kümmern.⁷⁴ Die Vorschriften der RiStBV als reine Verwaltungsvorschriften der Polizei und Staatsanwaltschaft sind für die Gerichte nicht bindend und daher nicht geeignet, einen Anspruch auf schriftliche Übersetzung zu schaffen.⁷⁵

Im Hinblick auf die Informationspflicht in verständlicher Sprache wurde das deutsche Strafverfahren daher bisher den Anforderungen des Art. 6 Abs. 3 lit. a EMRK und des Unionsgesetzgebers nicht gänzlich gerecht.

III. Derzeitig geltende Rechtslage: Gelungene Anpassung des Schutzniveaus an den neuen europäischen Standard?

1. Umsetzung der RL 2010/64/EU und 2012/13/EU durch den deutschen Gesetzgeber: Das Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Strafverfahren

Das sich seit dem 6.7.2013 in Kraft befindliche Gesetz soll nach der Intention des deutschen Gesetzgebers die RL 2010/64/EU und 2012/13/EU der Euro-

⁷² Ausführlich dazu *Kotz* (Fn. 29), S. 627.

⁷³ Äußerst kritisch in diesem Punkt *Römer* (Fn. 63), S. 475, der der Ansicht ist, dass es dem Beschuldigten unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten nicht zugemutet werden könne, sich selbst um eine Übersetzung zu bemühen.

⁷⁴ Was wiederum dazu führte, dass der Anspruch auf kostenlose Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen für die gesamte Dauer des Strafverfahrens, den die RL 2010/64/EU gerade sichergestellt wissen wollte, ausgehöhlt zu werden droht. Dazu eingehend der Deutsche Anwaltverein in seiner Stellungnahme durch den Ausschuss Strafrecht zum Gesetzesentwurf zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Strafverfahren (BR-Drucks. 816/12), Nr. 11/2013 (SN 11/12), Februar 2013, abrufbar unter: <http://anwaltverein.de/de/newsroom/id-2013-11> (letzter Abruf: 11.6.2017), S. 10 f.

⁷⁵ *BVerfG*, NJW 1983, 2762 (2764); *OLG Frankfurt*, NJW 1980, 1238 (1239); *Bockemühl* (Fn. 63), S. 538; *Kotz* (Fn. 29), S. 627; *Krauß*, in: Löwe/Rosenberg X (Fn. 33), § 187 GVG Rn. 9.

päischen Union vollständig umsetzen.⁷⁶

a) *Umsetzung der RL 2010/64/EU*

aa) Erhaltung des *Status quo ante*

Da die kostenlose generelle Bereitstellung von Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen während des gesamten Strafverfahrens, auch in Beziehung zum Verteidiger, im deutschen Strafverfahren längst etabliert war, hat der § 187 Abs. 1 S. 1 GVG n.F. den § 187 Abs. 1 GVG a.F. wortgleich übernommen.⁷⁷

Eine Anfechtung von Entscheidungen über das Zurverfügungstellen von Dolmetschleistungen oder eine Geltendmachung mangelnder Qualität der Übersetzung war und ist in Deutschland bereits durch Einlegung der Rechtsmittel der Berufung bzw. Revision möglich, sodass sich die Einrichtung eines eigenständigen Beschwerdeverfahrens mithin als entbehrlich darstellte.⁷⁸ Die bisherigen Regeln zur Sicherstellung der Qualität der Dolmetschleistungen können als ausreichend betrachtet werden.⁷⁹

bb) Neuerungen⁸⁰

In die StPO fand eine wichtige Veränderung durch Ergänzung des § 163a Abs. 5 StPO Eingang, der die Geltung der Vorschriften zu den Ansprüchen auf Dolmetschleistungen der §§ 187 Abs. 1, 2 und 189 Abs. 4 GVG bereits für Vernehmungen des Beschuldigten im Ermittlungsverfahren bestimmt.⁸¹

⁷⁶ Zu den hinter den Neuregelungen stehenden Erwägungen und Absichten des Gesetzgebers siehe BT-Drucks. 17/12578.

⁷⁷ Kritisch zur dort verwendeten Terminologie „soweit dies zur Ausübung seiner strafprozessualen Rechte erforderlich ist“ Jung, in: MAH Strafverteidigung, 2. Aufl. 2014, § 18 Rn. 56.

⁷⁸ Christl (Fn. 6), S. 377, 382; a.A. Jung (Fn. 77), § 18 Rn. 55 und der DAV (Fn. 74), S. 11 f.

⁷⁹ Ausführlich zum Aspekt der Qualitätssicherung in Bezug auf Dolmetscher und ihre Leistungen Christl (Fn. 6), S. 380 ff.; a.A. Yalçın (Fn. 40), S. 105, 107, der eine richtlinienkonforme Auslegung des § 187 Abs. 1 GVG dahingehend fordert, dass nur qualifizierte Dolmetscher bzw. Übersetzer herangezogen werden dürfen; a.A. auch Eisenberg (Fn. 40), S. 447; zu den grundsätzlichen Problemen, die sich aufgrund der Übersetzungsnotwendigkeit insbesondere für den Dolmetscher ergeben ebenfalls Eisenberg (Fn. 40), S. 447 f. und Kühne (Fn. 1), § 45 Rn. 730.3 f.

⁸⁰ Insgesamt gab es nur sehr wenig durch das Gesetz veranlasste Änderungen, hinter denen Christl (Fn. 6), S. 380 aber eine „weit verzweigte Kasuistik“ sieht, die auf dieselben Erwägungen, die hinter der RL 2012/64/EU stehen, fußen soll.

⁸¹ Damit ist im Ergebnis dieselbe Lösung erzielt wie nach Vorschlag von Kotz (Fn. 29), S. 628, der die Anfügung eines S. 3 an § 163a Abs. 1 StPO mit dem gleichen Inhalt anregte; kritisch dagegen der DAV (Fn. 74), S. 6 f., der einen Verweis auf den § 185 GVG als nötig erachtet, denn dieser gewähre – im Gegensatz zu § 187 GVG – eine

Modifizierungen wurden ferner vor allem im Gerichtsverfassungsgesetz vorgenommen. § 187 Abs. 2 S. 1 GVG⁸² statuiert nun, dass freiheitsentziehende Anordnungen, Anklageschriften, Strafbefehle⁸³ und nicht rechtskräftige Urteile „in der Regel“ schriftlich übersetzt werden müssen. Allerdings wird dies relativiert durch die ebenfalls eingefügten Sätze 4 und 5 des § 187 Abs. 2 GVG, die eine mündliche Übersetzung oder Zusammenfassung des Inhalts ausreichen lassen, wenn hierdurch die Verteidigungsrechte des Beschuldigten gewahrt bleiben. Dies ist in der Regel bei Vorhandensein eines Verteidigers anzunehmen.

Diese Neufassung des § 187 Abs. 2 GVG ist u.a. erkennbar von der Rechtsprechung des EGMR⁸⁴ geprägt. Insoweit orientiert sie sich an der Absicht des Unionsgesetzgebers, wie er sie in der Richtlinie formuliert.⁸⁵

Schließlich wurde der § 189 Abs. 4 GVG eingefügt, welcher eine Verpflichtung zur Verschwiegenheit der Dolmetscher⁸⁶ enthält. Diese Ergänzung dient der Umsetzung der geforderten Qualitätssicherung. Sie war notwendig, da auch nicht berufsmäßige Dolmetscher herangezogen werden können, die von den Vorschriften, die den beeidigten Dolmetschern die unbefugte Weitergabe von Informationen verbieten, nicht erfasst werden.⁸⁷

b) Umsetzung der RL 2012/13/EU

Die meisten von der Richtlinie vorgesehenen Belehrungspflichten waren, wie oben dargestellt, bereits im deutschen Strafverfahren existent,⁸⁸ insbesondere in der Vorschrift des § 136 StPO.⁸⁹

Durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie wurden allerdings weitere

ohne Einschränkungen geltende Pflicht zur Hinzuziehung eines Dolmetschers.

⁸² Zum neuen § 187 Abs. 2 GVG *Eisenberg*, Beweisrecht der StPO, 9. Aufl. 2015, Rn. 532b m.w.N. und *Krauß*, in: Löwe/Rosenberg X (Fn. 33) § 187 GVG Rn. 1 ff.

⁸³ Zur analogen Anwendung des § 37 Abs. 3 StPO (welcher die zeitgleiche Zustellung des Urteils und dessen – wenn nach § 187 Abs. 1, 2 GVG erforderlichen – Übersetzung anordnet) bei Strafbefehlen *LG Stuttgart*, NStZ-RR 2014, 216.

⁸⁴ Es hat demnach eine Einzelfallabwägung dahingehend stattzufinden, ob nur eine schriftliche Übersetzung des jeweiligen Dokuments die Verteidigungsrechte wahren kann, siehe dazu bereits oben Fn. 70.

⁸⁵ Siehe Erwägungsgrund 33 der RL 2010/64/EU, der als Ziel einen Gleichklang der Bestimmungen mit den vom EGMR in seiner Rechtsprechung erarbeiteten Maßstäben vorgibt; dazu ausführlich *Christl* (Fn. 6), S. 379 f.

⁸⁶ Zur Rolle des Dolmetschers in der Hauptverhandlung *Schmidt* (Fn. 59), Rn. 338 ff.

⁸⁷ Dazu *Christl* (Fn. 6), S. 382 und *Eisenberg* (Fn. 40), S. 447.

⁸⁸ Der DAV (Fn. 74), S. 3 spricht in seiner Stellungnahme an dieser Stelle sogar von einer diesbezüglichen „Vorreiterrolle“ Deutschlands.

⁸⁹ Ausführlich zur Bedeutung des § 136 StPO *Roxin/Schünemann*, Strafverfahrensrecht, 27. Aufl. 2012, § 25 Rn. 11 ff. und *Joekes-StPO*, 4. Aufl. 2015, § 136 Rn. 1 ff.

Belehrungspflichten in §§ 136 Abs. 1 S. 3, 114b Abs. 2 S. 1 Nr. 4a StPO hinsichtlich des Rechts auf kostenlose Pflichtverteidigung und in § 114b Abs. 2 S. 2 StPO über das Recht des Verteidigers auf Akteneinsicht aufgenommen. Der Beschuldigte ist überdies nun bereits bei Festnahme über die möglichen Rechtsbehelfe gegen den Vollzug der Untersuchungshaft zu informieren, § 114b Abs. 2 S. 1 Nr. 8 StPO.⁹⁰

Aufgrund der teilweisen Verschränkung mit der RL 2010/64/EU wurde in den neuen § 187 Abs. 1 S. 2 GVG nun auch eine Hinweispflicht auf das Recht auf Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen mit aufgenommen, die Art. 3 Abs. 1 lit. d der RL 2012/13/EU umsetzen soll. Außerdem wurde der Wortlaut des § 168b Abs. 1 StPO geändert. Dort heißt es nun: „Untersuchungshandlungen der Ermittlungsbehörden“, was zur Konsequenz hat, dass auch Ermittlungshandlungen der Polizei mit in den Kanon der aktenkundig zu machenden Tatsachen aufgenommen werden müssen. Die Dokumentationspflichten im Ermittlungsverfahren hinsichtlich Belehrungen sind nun für alle Ermittlungsbehörden einheitlich festgelegt.⁹¹

2. Auswertung

Die Vorgaben der RL 2012/13/EU sind ausreichend durch die Implementierung weiterer Belehrungspflichten in die StPO und § 187 Abs. 1 S. 2 GVG umgesetzt worden.⁹²

Auch einige andere Defizite wurden durch das Gesetz behoben: Als Beispiel sei genannt, dass durch die Ergänzung des § 163a Abs. 5 StPO eine Übersetzungspflicht nun auch bereits im Ermittlungsverfahren besteht.⁹³

Indes verbleiben Zweifel hinsichtlich der Neufassung des § 187 GVG. Insbesondere mit Blick auf dessen Abs. 2 stellt sich die Frage, ob dieser bezüglich der Pflicht zur schriftlichen Übersetzung bestimmter Unterlagen den Anforderungen der Richtlinie und des Art. 6 EMRK gerecht wird. Eine solche Pflicht wird vorwiegend bezüglich der Anklageschrift und des schriftlich abgefassten Urteils diskutiert.

Um eine hinreichende Umsetzung der RL 2010/64/EU bewerten zu können,

⁹⁰ Zur Notwendigkeit der Ergänzung einer deutschen Regelung hinsichtlich der Belehrungspflicht bei der Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls DAV (Fn. 74), S. 4.

⁹¹ *Yalçın* (Fn. 40), S. 105.

⁹² Näher eingehend zu den Änderungen, die aufgrund der RL 2012/13/EU vorgenommen wurden *Eisenberg* (Fn. 40), S. 448 ff.; DAV (Fn. 74), S. 4.

⁹³ Zum dringenden Erfordernis der Nachbesserung in diesem Punkt *Yalçın* (Fn. 40), S. 105.

muss daher vorab die allgemeingültige Frage geklärt werden, ob eine ausnahmslos geltende Pflicht zur schriftlichen Übersetzung bestimmter Unterlagen überhaupt erforderlich ist und gesetzlich geregelt werden sollte. Anschließend ist zu erörtern, ob dies gegebenenfalls von der Richtlinie auch in diesem Umfang vorgegeben wird. Der „neue Standard“ der Richtlinie ist also hinsichtlich des Aspekts der schriftlichen Übersetzung auszulegen. Falls diese zur schriftlichen Übersetzung verpflichtet, ist schließlich zu klären, ob der deutsche Gesetzgeber dies mit den Neuerungen im GVG hinlänglich umgesetzt hat.

a) Anspruch auf schriftliche Übersetzung bestimmter Dokumente

Die Ansichten bezüglich einer ausnahmslos geltenden Pflicht zur schriftlichen Übersetzung⁹⁴ sind zunächst ohne Berücksichtigung der neuen europäischen Gesetzgebung differenzierend in Bezug auf das zu übersetzende Dokument zu betrachten.⁹⁵

aa) Schriftliche Übersetzung der Anklage

Der *EGMR* entschied in seinem Urteil *Kamasinski v. Österreich*, dass dem Beschuldigten grundsätzlich eine schriftliche Übersetzung der Anklage zusteht. Er betonte die zentrale Rolle, die die Anklage im Strafprozess spiele, da sie der Umsetzung der Informationsrechte aus Art. 6 Abs. 3 lit. a EMRK diene. Ein Beschuldigter könne faktisch Nachteile erleiden, wenn ihm nicht auch eine schriftliche Übersetzung zur Verfügung gestellt wird.⁹⁶ Gleichzeitig ließ er aber im betreffenden Fall eine Ausnahme zu, indem er eine mündliche Übersetzung der Anklage für ausreichend erachtete, da der Sachverhalt bzw. Verfahrensgegenstand sowohl tatsächlich, als auch rechtlich einfach gelagert war.⁹⁷

⁹⁴ Siehe *OLG Hamm*, NStZ-RR 1999, 158 mit Verweis auf die Rechtsprechung des *EGMR* über die Anforderungen an einen Anspruch auf Übersetzung von Schriftstücken, vor allem in Bezug auf andere bzw. weitere als der Anklageschrift in Betracht kommenden Aktenbestandteile (dem Urteil lag die Frage zugrunde, inwieweit die Kosten für eine Übersetzung des von der Staatsanwaltschaft veranlassten Sachverständigen-gutachten über die Glaubwürdigkeit des Angeklagten zu ersetzen sind, was das *OLG* im Ergebnis verneinte. Entscheidendes Kriterium sei, dass gerade eine wortgetreue Übertragung erforderlich ist, um eine sachgerechte Verteidigung zu gewährleisten).

⁹⁵ So auch *Schneider* (Fn. 36), S. 382.

⁹⁶ *EGMR, Kamasinski v. Austria*, 19.12.1989 Series A Nr. 168, Rn. 79.

⁹⁷ *EGMR, Kamasinski v. Austria*, 19.12.1989 Series A Nr. 168, Rn. 80 f., das Informationsrecht aus Art. 6 Abs. 3 lit. a EMRK sei dadurch nicht verletzt, da der Beschuldigte aufgrund der mündlichen Übersetzung ausreichend unterrichtet wurde. Das Fehlen einer schriftlichen Übersetzung hindere in diesem konkreten Fall nicht die Effektivität seiner Verteidigung. Es sei aber diesbezüglich zu erwähnen, dass der damalige Beschuldigte zu Beginn der Hauptverhandlung ausdrücklich erklärt hatte, alle Anklagepunkte verstanden zu haben und keinerlei schriftliche Übersetzung verlangte oder sich über die

Der *BGH* nahm Bezug auf diese Rechtsprechung⁹⁸ und hielt fest, dass grundsätzlich aus Art. 6 Abs. 3 lit. a EMRK ein Recht auf schriftliche Übersetzung der Anklageschrift folge. Wenn der Verfahrensgegenstand aber rechtlich und tatsächlich einfach gelagert ist, könne eine mündliche Übersetzung genügen. Der Aspekt der Verteidigung spiele hingegen in Bezug auf die Anklage keine Rolle:⁹⁹ Die Neufassung des § 187 GVG und die in dessen S. 5 enthaltene Ausnahmeregelung gelte nur für Urteile, nicht für die Anklage, dies sei vom Gesetzgeber so beabsichtigt. Bezüglich der Übersetzung der Anklageschrift sei dies aber anders, da durch die Anklage die Information über den konkreten Tatvorwurf, die dem Angeklagten gemäß Art. 6 Abs. 3 lit. a EMRK zustehe, verwirklicht werden soll. Nur weil der Beschuldigte durch einen Verteidiger vertreten wird,¹⁰⁰ mache dies eine schriftliche Übersetzung nicht entbehrlich.

Die übrige deutsche Rechtsprechung ist sich indes nicht einig, inwiefern eine schriftliche Übersetzung der Anklage nötig ist. Zum Teil wird davon ausgegangen, dass eine mündliche Übersetzung der Anklage in der Hauptverhandlung durch einen Dolmetscher ausreichend ist. Der Beschuldigte habe zwar einen Anspruch auf Übersetzung der Anklage aus Art. 6 Abs. 3 lit. a EMRK. Um diesen zu erfüllen, sei allerdings die Schriftform nicht zwingend.¹⁰¹ Andere machen das Schriffterfordernis entgegen der Ansicht des *BGH* vom Vorliegen der Vertretung durch einen Verteidiger abhängig.¹⁰²

Die Rechtsprechung spricht sich aber zum Teil auch durchaus gegen diese

vorangegangene mündliche Übersetzung beschwerte. Er konnte zudem die Anklage trotz seiner im Nachhinein behaupteten Verständnisprobleme wegen anderer beweistechnischer Gründe problemlos anfechten.

⁹⁸ *BGH*, NStZ 2014, 725.

⁹⁹ Zustimmung *Rosenau*, in: Satzger/Schluckebier/Widmaier (Fn. 11), § 187 StPO Rn. 7.

¹⁰⁰ Zum wichtigen Aspekt der Vertretung durch einen Verteidiger ausführlich im Folgenden unter dem Aspekt der schriftlichen Übersetzung von Urteilen.

¹⁰¹ *OLG Düsseldorf*, JZ 1985, 200; NJW 2003, 2766.

¹⁰² *OLG Nürnberg*, NStZ-RR 2014, 183, welches seine Annahme auf die neue Ausnahmeregelung des § 187 Abs. 2 S. 5 GVG stützt. Dieses „Regelbeispiel“ sei an der Rechtsprechung des *BVerfG* (NJW 1983, 2762) orientiert. Nichts anderes dürfe bezüglich der Anklage gelten. Es sei dem Beschuldigten immer möglich, zu Gesprächen mit dem Verteidiger kostenlos einen Dolmetscher hinzuziehen, der dann in diesem Zuge einzelne Dokumente wie beispielsweise die dem Beschuldigten in deutscher Sprache zugestellte Anklageschrift mündlich übersetzt. Eine minimale Einschränkung lässt das *OLG* allerdings anklingen: Es schließt nicht aus, dass der Beschuldigte durchaus ein eigenes Interesse an der schriftlichen Übersetzung der Anklage (und des Urteils) haben kann, etwa, wenn er selbst über rechtliche Fachkunde verfügt. Dies müsste er dann allerdings begründet verlangen, erst dann entstünde eine Pflicht zur schriftlichen Übersetzung der betreffenden Dokumente. Zu einer solchen Einschränkung auch schon der Gesetzgeber in BT-Drucks. 17/12578, S. 12; zustimmend *Krauß*, in: Löwe/Rosenberg X (Fn. 33), § 187 GVG Rn. 14.

Interpretation aus und fordert zwingend eine schriftliche Übersetzung der Anklage.¹⁰³ Die Anklage habe „Umgrenzungs- und Informationsfunktion“¹⁰⁴ und sei für die Vorbereitung einer angemessenen Verteidigung unerlässlich. Sie bestimme den Prozessgegenstand und diene der Information des Beschuldigten.¹⁰⁵ Eine mündliche Übersetzung sei aufgrund dieser Bedeutung nicht ausreichend. Der Anspruch auf schriftliche Übersetzung folge aus Art. 6 Abs. 3 lit. a EMRK.¹⁰⁶ Das Schriffterfordernis ergebe sich zwar nicht unmittelbar aus dem Wortlaut der Vorschrift, folge aber aus dem Zusammenhang mit der nachstehenden Regelung des Art. 6 Abs. 3 lit. b EMRK, dem Recht auf ausreichende Zeit und Gelegenheit zur Vorbereitung einer effektiven Verteidigung.¹⁰⁷ Nur eine schriftliche Übersetzung der Anklage vermöge also das Recht des Beschuldigten auf Information aus Art. 6 Abs. 3 lit. a EMRK zu wahren.¹⁰⁸

Im Schrifttum lässt sich unlängst eine Tendenz zum zwingenden Schriffterfordernis für die Anklage erkennen. Einige sprechen sich aber auch dagegen aus.¹⁰⁹

Zum Teil wird Art. 6 Abs. 3 lit. a EMRK wie selbstverständlich dahingehend interpretiert, dass die Anklageschrift zu übersetzen und anschließend dem Beschuldigten zuzustellen sei.¹¹⁰ Indes wird vor allem – mit Bezug auf die Argumente der befürwortenden Rechtsprechung – betont, wie überaus wichtig die

¹⁰³ OLG Hamm, StV 2004, 364, welches sich damit ausdrücklich gegen das Urteil des OLG Düsseldorf, NJW 2003, 2766 ausspricht und überdies betont, dass die schriftliche Übersetzung dem Beschuldigten auch bereits vor Beginn der Hauptverhandlung zur Verfügung zu stellen sei; im letzten Punkt ebenso OLG Stuttgart, StV 2003, 490; OLG Köln, NStZ-RR 2006, 51; NStZ 2012, 471.

¹⁰⁴ OLG Hamm, StV 2004, 364.

¹⁰⁵ OLG Stuttgart, StV 2003, 490.

¹⁰⁶ OLG Hamm, StV 2004, 364; OLG Stuttgart, StV 2003, 490; ausdrücklich auch OLG Köln, NStZ-RR 2006, 51: „[...] Art. 6 Abs. 3 lit. a EMRK gewährt nur Anspruch auf Übersetzung hinsichtlich der Anklageschrift“. [Mit „Übersetzung“ ist dabei ausweislich eine schriftliche Übertragung gemeint; zur Unterscheidung zwischen „Dolmetscher“ und „Übersetzer“ Schneider (Fn. 36), S. 379 und Kühne, Die Kosten für den Dolmetscher im Strafverfahren, in: FS Schmidt, 1981, S. 33 (35)].

¹⁰⁷ OLG Hamm, StV 2004, 364.

¹⁰⁸ OLG Stuttgart, StV 2003, 490.

¹⁰⁹ In der Vergangenheit schon Vogler (Fn. 13), S. 640; Trechsel (Fn. 10), S. 344 und Basdorf, Strafverfahren gegen der deutschen Sprache nicht mächtige Beschuldigte, in: GS Meyer, 1990, S. 19 (24 f.); mit Verweis auf die Ausnahmekriterien der ablehnenden Rechtsprechung Schmitt, in: Meyer-Goßner/Schmitt (Fn. 11), Art. 6 MRK Rn. 18; Kissel, in: Kissel/Mayer, 8. Aufl. 2015, § 184 GVG Rn. 13; Gollwitzer, in: Löwe/Rosenberg XI (Fn. 10), Art. 6 EMRK Rn. 242; Julius, in: HK-StPO (Fn. 55), § 201 Rn. 12; Kühne (Fn. 1), § 45 Rn. 730; Kühne (Fn. 106), S. 39 mit Verweis auf die anwaltliche Vertretung; dagegen rein auf das Kriterium der tatsächlich und rechtlich einfach gelagerten Fälle abstellend Rosenau, in: Satzger/Schluckebier/Widmaier (Fn. 11), § 187 StPO Rn. 7.

¹¹⁰ Göbel, Strafprozess, Handbuch der Rechtspraxis Band 8, 8. Aufl. 2013, S. 77.

Anklageschrift gerade im Hinblick auf das durch Art. 6 Abs. 3 lit. a EMRK garantierte Informationsrecht des Beschuldigten sei und eine schriftliche Übersetzung dieser daher unbedingt notwendig sei.¹¹¹

bb) Schriftliche Übersetzung von Urteilen

In der Historie der deutschen Rechtsprechung ist bisher ein Anspruch auf schriftliche Übersetzung des Urteils¹¹² weitgehend abgelehnt worden.¹¹³ Dem diesbezüglichen Grundsatzurteil des *Bundesverfassungsgerichts* aus dem Jahre 1983 lag folgender Sachverhalt zugrunde: Das gegen ihn ergangene Strafurteil wurde dem damaligen Beschuldigten mit Hilfe eines Dolmetschers in der Hauptverhandlung durch mündliche Übertragung der Verlesung der Urteilsformel und der Mitteilung der wesentlichen Urteilsgründe¹¹⁴ übersetzt. Sein Verteidiger legte Revision ein und beantragte gleichzeitig eine schriftliche Übersetzung der Urteilsgründe für den Beschuldigten mit der Begründung, dies sei aufgrund deren Bedeutung für den Prozess Teil eines fairen Verfahrens. Der Antrag wurde abgelehnt. Dem Beschuldigten verblieb lediglich das in deutscher Sprache angefertigte schriftliche Urteil. Das *Bundesverfassungsgericht* hielt daraufhin fest, dass dem Beschuldigten grundsätzlich zwar ein Anspruch auf Übersetzung aus Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG, respektive der Gewährleistung eines rechtsstaatlichen, fairen Verfahrens zustünde, man jedoch nicht die enorme „Hilfestellung, die der Beistand eines Verteidigers gibt“, außer Acht lassen dürfe. Dieser anwaltliche Beistand sei indes durch die Regeln zur Pflichtverteidigung stets gewährleistet.

Dem Beschuldigten stehe daher kein Anspruch auf Übersetzung des Urteils zu, wenn er von einem Verteidiger vertreten wird, der die Revision einlegt. Eine

¹¹¹ *Paeffgen*, in: SK-StPO (Fn. 10), Art. 6 EMRK Rn. 129; *Peukert*, in: Frowein/Peukert (Fn. 13), Art. 6 EMRK Rn. 122; *Kühne*, in: IntEMRK (Fn. 8), Art. 6 Rn. 492; *Schneider* (Fn. 36), S. 382; *Kotz* (Fn. 29), S. 629, der daher eine klarstellende, in § 201 Abs. 1 StPO zu ergänzende Erweiterung verlangt; *Jung* (Fn. 77), § 18 Rn. 59 ff.; *Keller/Gericke* (Fn. 36), S. 179 f. mit Verweis auf § 201 StPO; dies aus dem „Wechselspiel von § 201 StPO und Art. 6 Abs. 3 lit. a EMRK“ folgernd *Kühne* (Fn. 26), S. 67.

¹¹² Zur Übersetzung von vollstreckungsrechtlichen Entscheidungen *OLG Köln*, StV 2014, 552 mit kritischer Anmerkung *Kühne*.

¹¹³ *BVerfG*, NJW 1983, 2762; NStZ-RR 2005, 273; *BGH*, NStZ 2014, 725; *OLG Stuttgart*, MDR 1983, 256, *OLG Hamburg*, NJW 1978, 2462; *OLG Frankfurt*, NJW 1980, 1238; *OLG Düsseldorf*, JZ 1985, 200; *OLG Hamm*, StV 1990, 101; zuletzt *OLG Köln*, NStZ-RR 2006, 51; *OLG Hamm*, StV 2014, 534; *OLG Stuttgart*, StV 2014, 536; *OLG Hamburg*, StV 2014, 534; *OLG Köln*, NStZ 2012, 471; *OLG Nürnberg*, NStZ-RR 2014, 183; a.A. bisher nur im Ergebnis *OLG Dresden*, NStZ-RR 2012, 64; *OLG München*, StV 2014, 532; *LG Osnabrück*, Beschl. v. 7.9.2012 – 1 Qs 57/12 (juris).

¹¹⁴ Zum Inhalt eines Urteils einschließlich der Urteilsgründe *Volk/Engländer*, Grundkurs StPO, 8. Aufl. 2013, 298 f.

effektive Verteidigung würde bereits ausreichend dadurch gewährleistet, „dass der von Gesetzes wegen für die Revisionsbegründung verantwortliche Rechtsanwalt das schriftliche Urteil kennt“.¹¹⁵ Dieser sei darüber hinaus nicht auf rechtliche Hinweise des Beschuldigten angewiesen, der „von sich aus aufgrund eigener Kenntnis der Urteilsgründe“ Hilfe bezüglich der Revisionsbegründung anbieten könnte. Der Verteidiger müsse vielmehr selbst entscheiden, in welchem Umfang er im Zuge seiner Ausfertigung zwecks Verständigung über die Urteilsgründe mit seinem Mandanten einen Dolmetscher heranzieht. Er sei für das Verfassen der Revisionsbegründung nicht auf die Hilfe des „rechtsunkundigen Angeklagten“ angewiesen. Nicht der Beschuldigte selbst sei für die Revisionsbegründung verantwortlich bzw. müsse diese verfassen, sondern diese liege ganz allein im Verantwortungs- und Aufgabenbereich des Rechtsanwalts, der zusätzlich gegebenenfalls Rücksprache mit seinem Mandanten halten könne.¹¹⁶

Auch wenn die Möglichkeit besteht, dass der Beschuldigte selbst die Revisionsbegründung verfasst,¹¹⁷ sei dies kein Argument für die zwingende Notwendigkeit einer schriftlichen Übersetzung: Die Anforderungen des Rechtsstaats seien erfüllt, wenn der „rechtskundige Verteidiger“ in die Lage versetzt wird, „für und mit dem Angeklagten zusammen eine rechtliche Überprüfung des Urteils zu veranlassen [...]“.¹¹⁸ Der Beschuldigte könne schließlich selbst entscheiden, ob er eine Übersetzung anfertigen lassen will, um dann mit Hilfe dieser selbstständig und eigenhändig eine Revisionsbegründung zu verfassen. Der BGH ließ in seinem jüngsten Urteil¹¹⁹ ebenso eine mündliche Übersetzung genügen, wenn der Angeklagte durch einen Rechtsanwalt vertreten wird.

Im Allgemeinen wird von den deutschen Oberlandesgerichten immer wieder

¹¹⁵ So übernommen von *BVerfG*, NStZ-RR 2005, 273 und annähernd allen anderen untergeordneten Instanzen; das *OLG Frankfurt*, NJW 1980, 1238 war vormals noch der Ansicht, dass die von Art. 6 Abs. 3 lit. a EMRK vorgeschriebene Mitteilung in einer dem Beschuldigten verständlichen Sprache nur für den Haftbefehl und die Anklage gelte, darüber hinaus müsse der Angeklagte sich selbst um die Übersetzung einer schriftlichen Entscheidung des Gerichts bemühen und daher gegebenenfalls persönlich eine solche veranlassen.

¹¹⁶ *BVerfG*, NJW 1983, 2762 (2765).

¹¹⁷ Für eine in diesen Ausnahmefällen geltende Pflicht zur schriftlichen Übersetzung *Wickern*, in: Löwe/Rosenberg X (Fn. 33), § 184 GVG Rn. 10; *Strate*, Die Dolmetscherkosten im Strafverfahren, AnwBl. 1980, 15; *Sieg*, Urteilsübersetzung für sprachunkundige Ausländer, MDR 1981, 281 (282); *Römer* (Fn. 63), S. 475.

¹¹⁸ Zur Beziehung des Beschuldigten zu seinem Verteidiger *Schlüchter* (Fn. 49), Rn. 83 ff. und *Dabs*, Handbuch des Strafverteidigers, 8. Aufl. 2015, S. 79 ff.

¹¹⁹ *BGH*, NStZ 2014, 725: Die Ausnahme der mündlichen Übersetzung im neuen § 187 Abs. 2 S. 5 GVG solle vor allem Urteile erfassen, da eine Verteidigung ausreichend dadurch gewährleistet ist, dass der von Gesetzes wegen für die Revisionsbegründung zuständige Verteidiger das Urteil kennt.

der Aspekt der Verteidigung durch einen Rechtsanwalt als Kriterium herangezogen.¹²⁰

Der Beschuldigte könne das Urteil im Gespräch mit seinem Verteidiger unter Hinzuziehung eines Dolmetschers erörtern und übersetzen lassen.¹²¹ Art. 6 Abs. 3 lit. a EMRK gewähre nur einen Anspruch auf Übersetzung hinsichtlich der Anklageschrift, eine schriftliche Übersetzung des Urteils sei keine Voraussetzung für eine effektive Verteidigung.¹²² Dies stehe auch im Einklang mit der bisherigen deutschen Rechtsprechung¹²³ und gelte jedenfalls solange das Verfahren insgesamt so ausgestaltet wurde, dass dem Grundsatz eines fairen Verfahrens ausreichend Rechnung getragen ist. Dies könne u.a. dadurch erreicht werden, dass die Anklageschrift und Sachbeweise übersetzt werden, die gesamte Hauptverhandlung unter Hinzuziehung eines Dolmetschers durchgeführt wird, dem Beschuldigten für Gespräche mit seinem Verteidiger stets kostenlos ein Dolmetscher zur Verfügung steht und schließlich die Urteilsgründe bei der Verkündung simultan mündlich übertragen und erläutert werden. Unter diesen Voraussetzungen sei das Verfahren insgesamt als fair zu betrachten, sodass trotz des Umfangs und der Komplexität der schriftlich abgefassten Urteilsgründe und ihrer hohen Bedeutung eine schriftliche Übersetzung zur Gewährleistung einer effektiven Verteidigung nicht nötig sei.¹²⁴

Anderer Ansicht sind bisher nur einige wenige Gerichte. Das *OLG München*¹²⁵

¹²⁰ Schon *OLG Düsseldorf*, JZ 1985, 200, das keinen Anspruch auf Übersetzung des Urteils gewährt, wenn der Verteidiger bei der Urteilsverkündung anwesend ist und indes ein Dolmetscher mitwirkt; das *OLG Hamburg*, StV 2014, 534 nimmt dies ebenfalls als entscheidendes Kriterium für die schriftliche Übersetzung anderer Aktenbestandteile (im betreffenden Fall eine Zeugenaussage) an.

¹²¹ *OLG Köln*, NStZ-RR 2006, 51; *OLG Hamm*, StV 2014, 534; *OLG Stuttgart*, StV 2014, 536; *OLG Nürnberg*, NStZ-RR 2014, 183; kritisch in diesem Punkt der DAV (Fn. 74), S. 10, da entgegen der von der Richtlinie und Art. 6 Abs. 3 lit. e EMRK zwingend geforderten Unentgeltlichkeit der Übersetzungsleistungen, die Anwesenheit des Verteidigers im Zuge dieser nötigen mündlichen Übertragung eben nicht kostenfrei sei.

¹²² *OLG Köln*, NStZ-RR 2006, 51.

¹²³ *OLG Stuttgart*, StV 2014, 536 m.w.N., das weiterhin ausführt, dass die Revisionsbegründung (deren Anfertigung in der Regel der Grund dafür war, dass eine schriftliche Übersetzung des Urteils vom Beschuldigten bzw. seinem Verteidiger gefordert wurde) nur Rechtsfragen betreffe, die lediglich der Verteidiger einordnen könne, der Beschuldigte selbst müsse keine rechtlichen Einordnungen treffen.

¹²⁴ So zusammenfassend das *OLG Stuttgart*, StV 2014, 536, das trotz des beträchtlichen Umfangs des 278 Seiten umfassenden in Rede stehenden Urteils keine schriftliche Übersetzung für erforderlich hielt.

¹²⁵ *OLG München*, StV 2014, 532. Angesprochen wird dabei u.a. ein weiterer gewichtiger Aspekt: Ausländer haben nach *BVerfG*, NJW 1976, 1021 die gleichen prozessualen Grundrechte und den gleichen Anspruch auf ein faires Verfahren wie deutsche Staatsbürger. Mangelnde Sprachkenntnisse dürfen demnach nicht zu einer Verkürzung dieser

zeigt *expressis verbis* eine andere Betrachtungsweise auf: Das Urteil samt Rechtsmittelbelehrung¹²⁶ sei dem Beschuldigten in schriftlicher Übersetzung zur Verfügung zu stellen. Erst dann handele es sich um eine wirksame Zustellung und die Frist zur Rechtsmitteleinlegung beginne zu laufen.¹²⁷ Es bestehe zwar kein Anspruch auf schriftliche Übersetzung aller Aktenbestandteile, aber aus dem Anspruch auf ein faires Verfahren folge in jedem Falle zwingend ein Anspruch auf schriftliche Übersetzung eines nicht rechtskräftigen Urteils. Nur so sei „die Ausschöpfung aller dem Beschuldigten zustehenden Rechtsmittel möglich“. Das OLG Dresden hielt fest, dass das Recht auf Übersetzung „alle dem Beschuldigten gegenüber vorgenommenen maßgeblichen schriftlichen und mündlichen Verfahrenshandlungen“ betreffe.¹²⁸

Im Schrifttum schließt sich ein großer Teil der überwiegenden Rechtsprechung an und lehnt einen Übersetzungsanspruch für Urteile ab.¹²⁹ Ein beachtlicher Teil¹³⁰ argumentiert dagegen, dass die Tatsache der Verteidigung keine Rolle spielen dürfe.¹³¹ Der Angeklagte könne selbst gemäß § 345 Abs. 2 Alt. 2

Rechte führen. Dazu auch schon Römer (Fn. 63), S. 475.

¹²⁶ Zum Erfordernis der schriftlichen Übersetzung der Rechtsmittelbelehrung *Wickern*, in: Löwe/Rosenberg X (Fn. 33), § 184 GVG Rn. 12 m.w.N. und *Kotz* (Fn. 29), S. 629 f.; *Jung* (Fn. 77), § 18 Rn. 79.

¹²⁷ Die gleiche Überlegung anstellend *Dettmers/Dimter* (Fn. 6), S. 404; *Jung* (Fn. 77), § 18 Rn. 64; *Schneider* (Fn. 6), Rn. 24; schon damals auch *Strate* (Fn. 117), S. 16; diesbezüglich a.A. hingegen *Römer* (Fn. 63), S. 476.

¹²⁸ OLG Dresden, NStZ-RR 2012, 64 und folgerter daraus im Ergebnis sogar einen Anspruch des Beschuldigten auf Übersetzung einer ihn belastenden Zeugenaussage, die er benötige, um sich ordnungsgemäß verteidigen zu können.

¹²⁹ *Basdorf* (Fn. 109), S. 26 ff.; *Vogler* (Fn. 13), S. 644; *Zimmermann*, in: MüKo-ZPO, 4. Aufl. 2013, § 184 Rn. 9; *Christl* (Fn. 6), S. 380; *Kissel*, in: Kissel/Mayer (Fn. 109), § 184 GVG Rn. 11; *Gollwitzer*, in: Löwe/Rosenberg XI (Fn. 10), Art. 6 EMRK Rn. 243; *Krauß*, in: Löwe/Rosenberg X (Fn. 33), § 187 GVG Rn. 12, 14; *Wickern*, in: Löwe/Rosenberg X (Fn. 33), § 184 GVG Rn. 10; *Gieg*, in: KK-StPO (Fn. 54), § 464a Rn. 4b; *Schmitt*, in: Meyer-Goßner/Schmitt (Fn. 11), Art. 6 MRK Rn. 18; *Diemer*, in: KK-StPO (Fn. 54), § 185 Rn. 4; *Roxin/Schünemann* (Fn. 89), § 22 Rn. 8; *Kühne* (Fn. 106), S. 39; *Rosenau*, in: Satzger/Schluckebier/Widmaier (Fn. 11), § 187 StPO Rn. 7; *Kühne* (Fn. 1), § 45 Rn. 730.

¹³⁰ Schon *Sieg* (Fn. 117), S. 281 zu einem entsprechenden Übersetzungsanspruch aus der EMRK und dem deutschen Grundgesetz; *Strate* (Fn. 117), S. 15 und unter gewissen Einschränkungen *Römer* (Fn. 63), S. 474, der den Anspruch auf schriftliche Übersetzung der Urteilsgründe neben dem Grundgesetz aus Art. 6 Abs. 3 lit. e EMRK folgert und in das Ermessen des Gerichts stellen will; zuletzt *Paeffgen*, in: SK-StPO (Fn. 10), Art. 6 EMRK Rn. 170; *Bockemühl* (Fn. 63), S. 538 f.; *Eisenberg* (Fn. 40), S. 445; *Yalçin* (Fn. 40), S. 106; DAV (Fn. 74), S. 5 ff.; *Schneider* (Fn. 6), Rn. 35; *Schneider* (Fn. 36), S. 382 f.; *Kotz* (Fn. 29), S. 629; *Dettmers/Dimter* (Fn. 6), S. 403 f.; *Schmidt* (Fn. 59), Rn. 232; wohl auch *Jung* (Fn. 77), § 18 Rn. 86 ff.

¹³¹ Dies ist vor allem auch mit Blick darauf, dass Art. 6 EMRK in Abs. 3 lit. c ebenso das Recht garantiert, dass jeder Beschuldigte sich in eigener Person verteidigen können

StPO¹³² die Revisionsbegründung vornehmen, wenn dies auch in der Praxis durchaus selten vorkommen möge. Jedoch gebiete bereits die bloße Möglichkeit der eigenständigen Vornahme der Begründung ein zwingendes Schrifterfordernis.¹³³ Der Beschuldigte wisse als Prozesssubjekt selbst am besten, was für seine Verteidigung wichtig ist. Deren Effektivität setze seine detailgenaue Information zwingend voraus. Nur dann könne der Beschuldigte selbst die entscheidenden Argumente für seine Verteidigung liefern,¹³⁴ indem er seinen anwaltlichen Vertreter über diese informiert¹³⁵ („aktive Verteidigung des Beschuldigten“).¹³⁶

Außerdem unterschieden sich die schriftlichen Urteilsgründe in der Praxis oftmals von den in der Verhandlung mündlich vorgetragenen und seien zudem oft gerade in Bezug auf die Beweiswürdigung detaillierter.¹³⁷ Der Beschuldigte müsse das Urteil selbst verstehen können, auch, damit er seine Verteidigung nachvollziehen, ihre Qualität bewerten und gegebenenfalls beanstanden kann.¹³⁸

Der bloße Hinweis auf die Tatsache, der Beschuldigte werde von einem rechtskundigen Verteidiger vertreten, genüge also nicht, um den Anspruch pauschal zu verneinen. Vielmehr müsse eine genaue Prüfung der Notwendigkeit der schriftlichen Übersetzung stattfinden, vor allem anhand der Intention des europäischen Gesetzgebers.¹³⁹

b) Auslegung des „neuen Standards“: weitergehende Vorgaben der RL 2010/64/EU?

Sieht die RL 2010/64/EU also entgegen der bisherigen überwiegenden

muss, ein starkes Argument. Dazu *Weigend* (Fn. 1), S. 385.

¹³² Zur Begründung der Revision nach § 345 StPO *Ranft*, Strafprozessrecht, 3. Aufl. 2005, Rn. 2120 ff. und *Schroeder/Verrel*, Strafprozessrecht, 6. Aufl. 2014, Rn. 38.

¹³³ *Römer* (Fn. 63), S. 475 betont hierbei den nach Maßgabe des EGMR aus Art. 6 Abs. 1 EMRK folgenden Grundsatz der „Waffengleichheit von Ankläger und Angeklagtem“, der bei Ablehnung einer schriftlichen Übersetzung für den Beschuldigten verletzt wäre, da dieser – im Gegensatz zur Staatsanwaltschaft – nicht über die Möglichkeit eines „eingehenden Studiums der schriftlichen Urteilsgründe“ verfügt. Gleichmaßen *Kühne* (Fn. 26), S. 67.

¹³⁴ So *Eisenberg* (Fn. 40), S. 446.

¹³⁵ *Sieg* (Fn. 117), S. 281.

¹³⁶ *Bockemühl* (Fn. 63), S. 539; auch *Römer* (Fn. 63), S. 475 („aktive Teilnahme des Angeklagten an dem ihm zukommenden Rechtsschutz“).

¹³⁷ *Römer* (Fn. 63), S. 475, der auch darauf hinweist, dass laut Rechtsprechung des BGH für die Überprüfung des Rechtsmittels allein die schriftliche und nicht die mündliche Begründung des Urteils maßgeblich ist; so in etwa auch *Kotz* (Fn. 29), S. 629, der § 35 StPO daher einen Abs. 4 hinzufügen will, der die Bekanntgabe in Form der schriftlichen Übersetzung der Entscheidung vorschreibt.

¹³⁸ *Eisenberg* (Fn. 40), S. 445.

¹³⁹ *Bockemühl* (Fn. 63), S. 539.

deutschen Rechtsprechung ein zwingendes Schrifterfordernis für bestimmte Dokumente vor?

Dem Wortlaut nach statuiert sie in Art. 3 Abs. 1 das Recht auf schriftliche Übersetzung wesentlicher Unterlagen. Wesentliche Unterlagen sind nach Abs. 2 „jegliche Anordnung einer freiheitsentziehenden Maßnahme, jegliche Anklageschrift und jegliches Urteil“.¹⁴⁰ Wie weit aber geht nun diese Übersetzungspflicht? Dass Abs. 2 dabei keine abschließende Aufzählung darstellt, ergibt sich bereits aus der Formulierung „gehören“ und dem Erwägungsgrund Nr. 30 der Richtlinie, in dem die Entscheidung über die Wesentlichkeit „weiterer“ Dokumente in das Ermessen der zuständigen Behörden gestellt wird. Doch welche weiteren Unterlagen können „wesentlich“ für die Wahrung der Verteidigungsrechte sein?¹⁴¹

Als Ausnahme kann gemäß Art. 3 Abs. 7 RL eine mündliche Übersetzung ausreichen, solange dies „einem fairen Verfahren nicht entgegensteht“. Eine nähere Umschreibung, wann dies der Fall sein kann, wird jedoch nicht vorgenommen; der Begriff bleibt letztlich inhaltlich unbestimmt.¹⁴² Wie weit kann diese Ausnahme also reichen? Wann genau steht eine nur mündliche Übersetzung einem fairen Verfahren entgegen?

Das *OLG Stuttgart*¹⁴³ legt die Übersetzungspflicht gemäß dem Wortlaut der Richtlinie aus. Die unbestimmte Umschreibung „einem fairen Verfahren nicht entgegenstehen“ interpretiert es mit Blick auf Art. 6 EMRK, den die Richtlinie konkretisieren soll, und stellt insofern auf die diesbezügliche Rechtsprechung des *EGMR* ab.

Auch das *LG Osnabrück*¹⁴⁴ nimmt für die Auslegung der Vorgaben der Richtlinie Bezug auf die Rechtsprechung des *EGMR* und führt an, es sei allgemeiner Gedanke der Maßstäbe, die der *EGMR* vorgibt, dass aus dem Recht auf ein faires Verfahren der sprachunkundige Beschuldigte das Recht hat, „alle ihm gegenüber vorgenommenen maßgeblichen schriftlichen und mündlichen Verfahrensakte kostenlos in einer ihm verständlichen Sprache“ bekannt gegeben zu bekommen. Dies sei jedoch begrenzt auf solche Unterlagen und Erklärungen, „auf deren Verständnis der Beschuldigte angewiesen ist“ und die für eine sachgerechte Verteidigung erforderlich seien.

¹⁴⁰ *Kotz* (Fn. 29), S. 629 sieht darin die Vorgaben des deutschen Nr. 181 Abs. 2 RiStBV widerspiegelt.

¹⁴¹ Darauf näher eingehend *Schneider* (Fn. 6), Rn. 26 ff.

¹⁴² So auch schon *Brand* (Fn. 40), S. 94.

¹⁴³ *OLG Stuttgart*, StV 2014, 536.

¹⁴⁴ *LG Osnabrück*, Beschl. v. 7.9.2012 – 1 Qs 57/12 (juris).

Das *OLG Köln*¹⁴⁵ interpretiert die RL 2010/64/EU indes dahingehend, dass sie „kein von den Umständen des Einzelfalls unabhängiges Recht auf Übersetzung [...]“ gewähre. Das *OLG München*¹⁴⁶ sieht die Übersetzungspflicht aus Art. 3 Abs. 2 der RL als unabdingbar an; zur Wahrung der Mindestrechte aus Art. 6 Abs. 3 EMRK sei eine schriftliche Übersetzung daher stets geboten.

In der Literatur wird angeführt, dass die RL 2010/64/EU laut ihres ersten Erwägungsgrundes die Rechte des Einzelnen erweitern und Mindeststandards festschreiben wolle. Erwägungsgrund Nr. 30 besagt dazu, dass bestimmte Dokumente, unter anderem auch Anklageschriften und Urteile, immer als wesentlich gelten sollen. Das bedeute, die Pflicht zur schriftlichen Übersetzung beziehe sich zumindest zwingend immer auf diese Dokumente.¹⁴⁷ Ohne die Pflicht zur rechtzeitigen schriftlichen Übersetzung von Urteilen liefe Art. 3 RL ins Leere.¹⁴⁸

Es wird sogar vertreten, dass aufgrund der Richtlinie nun auch fremdsprachig abgefasste Rechtsmittelerklärungen durch einen sprachunkundigen Beschuldigten wirksam bei Gericht eingelegt werden könnten: Sie würden durch das Einreichen Bestandteil der Akte, in diesem Zuge als „wesentliches Dokument“ vom Anwendungsbereich der Richtlinie und daher auch vom Übersetzungsanspruch erfasst.¹⁴⁹

Im Ergebnis sind die Vorgaben der Richtlinie aufgrund der dahinterstehenden Intention des europäischen Gesetzgebers in Bezug auf die Pflicht zur schriftlichen Übersetzung streng auszulegen.¹⁵⁰ Um eine Aushöhlung der bezweckten Mindestrechte zu vermeiden, darf daher eine mündliche Übersetzung nur in äußerst eng begrenzten Ausnahmefällen und nach sorgfältiger Prüfung als ausreichend betrachtet werden.¹⁵¹ Insbesondere eine wortgetreue Übersetzung langer Schriftstücke dürfte grundsätzlich notwendig sein. Kaum jemand wird in der Lage sein, sich den Inhalt langer Ausführungen für längere Zeit, unter

¹⁴⁵ *OLG Köln*, NSTZ 2012, 471.

¹⁴⁶ *OLG München*, StV 2014, 532.

¹⁴⁷ *Bockemühl* (Fn. 63), S. 537.

¹⁴⁸ *Dettmes/Dimter* (Fn. 6), S. 404.

¹⁴⁹ Ausführlich erörtert bei *Kotz* (Fn. 29), S. 631 und bei *Schneider* (Fn. 36), S. 382 jeweils m.w.N., die damit die bisher herrschende Ansicht, Rechtsmittel könnten wirksam nur in deutscher Sprache eingelegt werden, als hinfällig betrachten. Der Übersetzungsanspruch gelte gemäß der Richtlinie sowohl für Übersetzungen in die Sprache des Beschuldigten, als auch für Übersetzungen von seiner Muttersprache in die jeweilige Gerichtssprache. Zu diesem Punkt auch schon *Strate* (Fn. 117), S. 16.

¹⁵⁰ *DAV* (Fn. 74), S. 3, 7 ff.; *Schneider* (Fn. 36), S. 382; *Bockemühl* (Fn. 63), S. 539; *Schneider* (Fn. 6), Rn. 4, 35, 44.

¹⁵¹ So auch *Schneider* (Fn. 6), Rn. 32.

Umständen sogar für die Dauer eines gesamten Strafverfahrens, geistig präsent zu halten. In vielen Fällen mag auch gerade der genaue Wortlaut einer Aussage entscheidend sein.¹⁵²

Grundsätzlich muss daher von einer Pflicht zur schriftlichen Übersetzung vor allem für die in Art. 3 Abs. 2 RL explizit aufgeführten Dokumente ausgegangen werden.

c) Genügende Umsetzung der Vorgaben in Bezug auf das Schrifterfordernis?

Die Vorgaben der Richtlinie sind also streng im Sinne einer grundsätzlichen Pflicht zur schriftlichen Übersetzung bestimmter Dokumente, vor allem von Anklage und Urteilen, auszulegen. Es bleibt daher zur Beantwortung der Frage nach der hinreichenden Umsetzung der RL 2010/64/EU abschließend zu klären, inwieweit die neue Regelung in § 187 GVG diese strengen Vorgaben wahrt. Falls dies nicht der Fall ist, bleibt zu erörtern, ob eine Sicherstellung eventuell durch dessen richtlinienkonforme Auslegung¹⁵³ bzw. konkrete Anwendung im Einzelfall erreicht werden kann.

Der neugefasste § 187 Abs. 2 GVG statuiert in Bezug auf schriftliche Übersetzungen von Unterlagen ein Regel-Ausnahme-Prinzip: Grundsätzlich ist eine schriftliche Übersetzung bestimmter Dokumente – ausdrücklich in der Aufzählung genannt sind Anklageschriften und nicht rechtskräftige¹⁵⁴ Urteile – zur Ausübung der strafprozessualen Rechte erforderlich (§ 187 Abs. 2 S. 1 GVG). Vorwiegend wird vertreten, diese Aufzählung sei nur exemplarisch und daher nicht abschließend; es bestehe folglich eine grundsätzliche Übersetzungspflicht für sämtliche weitere, als erforderlich einzustufende Dokumente.¹⁵⁵

¹⁵² So auch der Verteidiger des Beschuldigten im Fall des *LG Osnabrück*, Beschl. v. 7.9.2012 – 1 Qs 57/12, Rn. 2 (juris), der die schriftliche Übersetzung einer Zeugen-aussage beantragt hatte.

¹⁵³ Dazu vor allem *Schneider* (Fn. 36), S. 383 f.; zur Frage, ob § 187 Abs. 2 GVG auch in Bezug auf Entscheidungen über die Verhängung oder die Fortdauer der Unterbringung als strafsetzende Maßnahme richtlinienkonform auszulegen ist *Kühne* (Fn. 112), S. 553 f.

¹⁵⁴ Ob § 187 Abs. 2 S. 1 GVG schon aufgrund dieser Abweichung in der Formulierung richtlinienwidrig umgesetzt wurde, da die Richtlinie in Art. 3 Abs. 2 von einer schriftlichen Übersetzung „jeglicher“ Urteile spricht, erörtert ausführlich *Schneider* (Fn. 36), S. 379 ff. (unter anderem auch darauf eingehend, wieso der Gesetzgeber im Zuge seines Verständnisses der Richtlinie diese Einschränkung gewählt hat); ebenso *Jung* (Fn. 77), § 18 Rn. 70; *Eisenberg* (Fn. 40), S. 446 und DAV (Fn. 74), S. 7.

¹⁵⁵ *Krauß*, in: Löwe/Rosenberg X (Fn. 33), § 187 GVG Rn. 12; *Bockemühl* (Fn. 63), S. 538; *Rosenau*, in: Satzger/Schluckebier/Widmaier (Fn. 11), § 187 StPO Rn. 7 mit Verweis auf die Ausführungen des Gesetzgebers in BT-Drucks. 17/12578, S. 10 ff.; kritisch dagegen *Schneider* (Fn. 36), S. 379 f. und der DAV (Fn. 74), S. 8.

Von dieser Regel abweichend kann aber nach § 187 Abs. 2 S. 4 und 5 GVG ausnahmsweise eine mündliche Übersetzung ausreichen, wenn dadurch die Verteidigungsrechte gewahrt bleiben.¹⁵⁶ Davon ist nach § 187 Abs. 2 S. 5 GVG grundsätzlich auszugehen, wenn der Beschuldigte durch einen Verteidiger vertreten wird. Die Pflicht zur vollständigen schriftlichen Übersetzung sollte dadurch, vor allem aus Kostengründen, auf ein Minimum beschränkt werden.¹⁵⁷

Die Richtlinie enthält ebenfalls die Konstruktion des Regel-Ausnahme-Prinzips: Art. 3 Abs. 1 statuiert den Grundsatz und Art. 3 Abs. 7 die Ausnahme. Der § 187 Abs. 2 S. 5 GVG soll also augenscheinlich die Ausnahmeregel des Art. 3 Abs. 7 RL konkretisieren.¹⁵⁸

In Rechtsprechung und Schrifttum gehen die Ansichten darüber, ob die deutsche Umsetzung den Vorgaben der Richtlinie gerecht wird, auseinander.

Einerseits wird die Umsetzung als ausreichend betrachtet.¹⁵⁹ So bezieht der *BGH*¹⁶⁰ die Ausnahmeregelung des § 187 Abs. 2 S. 5 GVG nur auf Urteile, nicht auf die Anklage und impliziert dadurch, dass die Norm bei einer solch differenzierenden Anwendung richtlinienkonform sei. Die Ausnahme der mündlichen Übersetzung im neuen § 187 Abs. 2 S. 5 GVG solle lediglich Urteile erfassen, da hier eine effektive Verteidigung bereits ausreichend dadurch gewährleistet sei, dass der von Gesetzes wegen für die Revisionsbegründung zuständige Verteidiger über das Urteil im Bilde ist.

Das *OLG München*¹⁶¹ geht davon aus, dass aus dem neuen § 187 Abs. 2 S. 1 GVG eine Verpflichtung zur schriftlichen Übersetzung des Urteils samt Rechtsmittelbelehrung folgt¹⁶² und setzt in diesem Zuge implizit ebenfalls eine

¹⁵⁶ Dies könne laut *Eisenberg* (Fn. 40), S. 446; *Yalçin* (Fn. 40), S. 107; mit Beispielen auch *Schneider* (Fn. 36), S. 383 und *Bockemühl* (Fn. 63), S. 538 wenn überhaupt nur in sehr wenigen und äußersten Ausnahmefällen zutreffen.

¹⁵⁷ So die Intention des deutschen Gesetzgebers, BT-Drucks. 17/12578, S. 12; dazu auch *Eisenberg* (Fn. 40), S. 444; scharf kritisiert bei *Yalçin* (Fn. 40), S. 106 f.

¹⁵⁸ So ausdrücklich der Bundestag in BT-Drucks. 17/12578, S. 12; kritisch *Yalçin* (Fn. 40), S. 106.

¹⁵⁹ *BGH*, NStZ 2014, 725; *OLG Köln*, NStZ 2012, 471; *OLG Nürnberg*, NStZ-RR 2014, 183 f.; *OLG Hamm*, StV 2014, 534; *OLG Hamburg*, StV 2014, 534; im Ergebnis auch *OLG München*, StV 2014, 532; *Christl* (Fn. 6), S. 380; *Krauß*, in: Löwe/Rosenberg X (Fn. 33), § 187 GVG Rn. 11 ff. und der Gesetzgeber selbst in BT-Drucks. 17/12578, S. 11.

¹⁶⁰ *BGH*, NStZ 2014, 725.

¹⁶¹ *OLG München*, StV 2014, 532.

¹⁶² Die neue Regelung war zwar erst nach der Entscheidung in Kraft getreten, jedoch führte das *OLG* hierzu aus, dass zur Umsetzung der RL 2010/64/EU bereits zu diesem Zeitpunkt eine richtlinienkonforme Auslegung des deutschen Rechts geboten sei.

korrekte Umsetzung voraus.

Ebenso erkennt das *OLG Köln*¹⁶³ gemessen an der RL 2010/64/EU keinerlei Defizite im deutschen Strafverfahren. Es erklärt zudem, dass die Richtlinie kein über das bisherige von der deutschen Rechtsprechung auf Grundlage der EMRK statuierte Maß hinausgehendes, „von den Umständen des Einzelfalles unabhängiges allgemeines Recht auf Übersetzung“ gewähre¹⁶⁴.

Auch das *OLG Hamm*¹⁶⁵ ist der Ansicht, die Ausnahmeregelung in § 187 Abs. 2 S. 4 und 5 GVG setze die RL 2010/64/EU hinlänglich um; das Regel-Ausnahme-Prinzip entspreche dem der Richtlinie. Das *OLG Hamburg*¹⁶⁶ sieht die Richtlinie durch das deutsche Gesetz vollständig umgesetzt.¹⁶⁷

Im Schrifttum geht *Christl*¹⁶⁸ von einer hinreichenden Umsetzung der Richtlinie durch Schaffung des § 187 Abs. 2 GVG aus. Die Regelung lasse genug Raum zur Abwägung und erlaube sachgerechte Entscheidungen im Einzelfall. Die Fachkunde eines Verteidigers sei entscheidender als das bloße Zurverfügungstellen der Übersetzung in rechtlicher Fachsprache. Wegen des im deutschen Strafverfahren geltenden Mündlichkeits- und Unmittelbarkeitsgrundsatzes¹⁶⁹ gebe es ohnehin kaum Dokumente, die übersetzt werden müssten.¹⁷⁰

Von anderer Seite wird die deutsche Umsetzung als nicht ausreichend betrachtet.¹⁷¹ Teilweise wird der § 187 Abs. 2 GVG sogar für richtlinienwidrig gehalten.¹⁷² Das Regel-Ausnahme-Prinzip der Richtlinie werde durch die deut-

¹⁶³ *OLG Köln*, NStZ 2012, 471 f. Zu diesem Zeitpunkt war allerdings die Umsetzungsfrist der Richtlinie noch nicht abgelaufen, weshalb sich das Gericht nur zu einer richtlinienkonformen Auslegung des nationalen Rechts angehalten sah.

¹⁶⁴ Dies ergebe sich u.a. indirekt aus der Formulierung in Art. 3 Abs. 1 der RL, der als Kriterium auf die Erforderlichkeit zur Wahrnehmung der Verteidigungsrechte abstellt. Art. 3 Abs. 2 RL enthalte lediglich eine beispielhafte Aufzählung von wesentlichen Unterlagen, erweitere aber die Übersetzungspflicht aus Art. 3 Abs. 1 nicht.

¹⁶⁵ *OLG Hamm*, StV 2014, 534.

¹⁶⁶ *OLG Hamburg*, StV 2014, 534.

¹⁶⁷ Und gewährt daher auch keinen unmittelbar aus der RL 2010/64/EU folgenden Anspruch auf schriftliche Übersetzung.

¹⁶⁸ *Christl* (Fn. 6), S. 380.

¹⁶⁹ Zum Grundsatz der Unmittelbarkeit und Mündlichkeit *Volk/Engländer* (Fn. 114), S. 183 f.

¹⁷⁰ Wenn stets eine schriftliche Übersetzung zu erfolgen hätte, bestünde gegebenenfalls die Gefahr der im Ergebnis doppelten Übertragung, da auch bei der Urteilsverkündung simultan gedolmetscht werden müsste.

¹⁷¹ *Yalçın* (Fn. 40), S. 104; *Schneider* (Fn. 36), S. 379; *Eisenberg* (Fn. 40), S. 445; *DAV* (Fn. 74), S. 3, 5 ff.; *Schneider* (Fn. 6), Rn. 34 f., 45 f.; *Bockemühl* (Fn. 63), S. 538 f.; *Jung* (Fn. 77), § 18 Rn. 54 ff., 74.

¹⁷² *Yalçın* (Fn. 40), S. 106 f., der dazu sogar eine Vorlagefrage für ein Vorabentschei-

sche Regelung durchbrochen.¹⁷³

Zwar könne der § 187 Abs. 2 S. 4 GVG, welcher die Entscheidung darüber, ob im Einzelfall eine mündliche Übersetzung genügt, in das Ermessen der Behörde stellt, wohl noch richtlinienkonform ausgelegt werden. Bei § 187 Abs. 2 S. 5 GVG sei dies jedoch nicht mehr möglich:¹⁷⁴ Die Richtlinie sehe an keiner Stelle vor, dass die schriftliche Übersetzung eines wesentlichen Dokuments „in der Regel“ durch eine mündliche ersetzt werden könne.¹⁷⁵ Die mündliche Übersetzung bleibe immer nur die Ausnahme. Daher werde das Regel-Ausnahme-Prinzip durchbrochen bzw. zulasten des durch einen Anwalt vertretenen Beschuldigten sogar umgekehrt: Die mündliche Übersetzung wird zur Regel, die schriftliche zur Ausnahme.¹⁷⁶

Der Aspekt der Verteidigung, der seit der *BVerfG*-Entscheidung von 1983 immer wieder als Begründung angeführt wurde, beruhe noch auf alter Rechtslage.¹⁷⁷ Mit der Richtlinie sei aber höherrangiges Recht geschaffen worden, an das nun auch das *BVerfG* gebunden sei. Außerdem decke die alte Entscheidung nicht alle denkbaren Konstellationen ab,¹⁷⁸ sondern beziehe sich nur auf Urteile. So wie der neue § 187 Abs. 2 S. 5 GVG derzeit gefasst ist, könne bei einem Beschuldigten, solange er einen Verteidiger hat, sogar entgegen § 114a Abs. 1 StPO und Nr. 181 Nr. 2 RiStBV von der schriftlichen Übersetzung des Haftbefehls abgesehen werden.¹⁷⁹

Für wesentliche Unterlagen bestehe laut Art. 3 Abs. 1 und 2 RL nach dem Wortlaut ausdrücklich eine Pflicht zur Übersetzung, die unter keinerlei Bedingung stünde, außer dass diese zur Wahrnehmung der Verteidigungsrechte erforderlich sein müsse. Die Übersetzung ermögliche überhaupt erst die Wahrnehmung eben dieser Rechte, daher sei eine solche in Konsequenz immer erforderlich.¹⁸⁰ Die mündliche Übersetzung könne nur in äußersten Ausnahme-

dungsverfahren vor dem *EuGH* formuliert; *Schneider* (Fn. 36), S. 383; *Eisenberg* (Fn. 40), S. 445; Zustimmung anklagen lassend auch *Bockemühl* (Fn. 63), S. 538.

¹⁷³ DAV (Fn. 74), S. 7 ff.; *Yalçın* (Fn. 40), S. 106.

¹⁷⁴ *Eisenberg* (Fn. 40), S. 445; *Yalçın* (Fn. 40), S. 106 f.

¹⁷⁵ *Yalçın* (Fn. 40), S. 106; *Schneider* (Fn. 36), S. 381.

¹⁷⁶ *Yalçın* (Fn. 40), S. 106; Kritik lassen auch *Rosenau*, in: Satzger/Schluckebier/Widmaier (Fn. 11), § 187 StPO Rn. 7 anklagen.

¹⁷⁷ DAV (Fn. 74), S. 3; *Yalçın* (Fn. 40), S. 106.

¹⁷⁸ *Eisenberg* (Fn. 40), S. 445; *Yalçın* (Fn. 40), S. 106 f.; DAV (Fn. 74), S. 9.

¹⁷⁹ A.A. *Krauß*, in: Löwe/Rosenberg X (Fn. 33), § 187 GVG Rn. 12, der § 114a StPO als speziellere und damit dem § 187 Abs. 2 S. 1 GVG vorgehende Vorschrift ansieht.

¹⁸⁰ *Yalçın* (Fn. 40), S. 106, der dabei die Entscheidung des *OLG Köln*, NStZ 2012, 471 kritisiert: Dieses verkenne zudem, dass der Beschuldigte nicht in der Pflicht sei, konkrete Umstände vorzutragen, die eine vollständige Übersetzung zur Wahrnehmung seiner

fällen genügen. Dafür müsse die Übertragung inhaltlich und qualitativ so ausreichend sein, dass der Beschuldigte versteht, was ihm konkret vorgeworfen wird und warum er verurteilt wurde. Er muss auf Grundlage dieser Übertragung in der Lage sein, darüber entscheiden zu können, ob er Rechtsmittel gegen die Entscheidung einlegen will und kann. Dies setzt aber voraus, dass sowohl die tatsächlichen als auch die rechtlichen Aspekte sich als nicht zu kompliziert darstellen und ein ausreichend qualifizierter Dolmetscher die Übertragung vornimmt. Das Gericht muss sich genug Zeit nehmen, um die Urteilsgründe ausführlich darlegen und erörtern zu können. Im schriftlichen Urteil dürften dann keine zusätzlichen tatsächlich oder rechtlich relevanten Gesichtspunkte mehr aufgeführt sein, die in der mündlichen Verkündung nicht genannt wurden.¹⁸¹

Der Aspekt der Verteidigung durch einen Anwalt spiele dabei hingegen keine Rolle, denn die Richtlinie stelle in Art. 3 keinerlei Zusammenhang zu diesem Aspekt her.¹⁸² Indes sehe die Richtlinie vor, dem Beschuldigten einen eigenen unmittelbaren Anspruch auf Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen zu gewähren und den Erhalt einer Übersetzung eben nicht vom „Belieben des Verteidigers“ abhängig zu machen.¹⁸³

*Schneider*¹⁸⁴ kritisiert vor allem, dass es dem neuen § 187 GVG in der Umsetzung an Klarheit und Bestimmtheit fehle. Die Norm sei missverständlich und bedürfe an vielen Stellen dringend einer Überarbeitung.¹⁸⁵ Richtlinienkonformität sei nur folgendermaßen zu erreichen: Zur Auslegung des allgemeinen Übersetzungsanspruchs aus § 187 Abs. 1 S. 1 GVG könne auf Nr. 181 RiStBV zurückgegriffen und dadurch auch andere als die in § 187 Abs. 2 S. 1 GVG aufgezählten Dokumente von der Übersetzungspflicht erfasst werden.¹⁸⁶ Auch der vom Wortlaut der Richtlinie abweichende § 187 Abs. 2 S. 5 GVG könne

Verteidigungsrechte erforderlich machen.

¹⁸¹ *Yalçın* (Fn. 40), S. 107.

¹⁸² *Yalçın* (Fn. 40), S. 107, der dies jedoch einzig für Urteile im Revisionsverfahren relativiert: dort seien die Rechte auch bei nur mündlicher Übersetzung aufgrund der Vertretung durch den Verteidiger ausreichend gewahrt, da dann nur noch rechtliche Gesichtspunkte relevant bzw. fraglich seien; diesbezügliche Äußerungen auch bei *Eisenberg* (Fn. 40), S. 445; DAV (Fn. 74), S. 8.

¹⁸³ DAV (Fn. 74), S. 10.

¹⁸⁴ *Schneider* (Fn. 36), S. 384.

¹⁸⁵ Vorzugsweise in folgenden Punkten: Der § 187 Abs. 1 GVG müsse präziser formuliert werden, Abs. 2 S. 1 erweitert und Abs. 2 S. 5 gestrichen; zustimmend im letzten Punkt *Eisenberg* (Fn. 40), S. 445 und *Yalçın* (Fn. 40), S. 106 f.

¹⁸⁶ Gleichzeitig müsse aber auch das Ermessen auf null reduziert werden, da die RL 2010/64/EU in Art. 3 Abs. 2 den Behörden kein Ermessen bezüglich der Übersetzung der (dort genannten) wesentlichen Dokumenten einräume. Zum Problem des Nichterfassens weiterer als wesentlich einzustufender Dokumente durch den § 187 GVG vgl. auch DAV (Fn. 74), S. 8.

noch richtlinienkonform ausgelegt werden, weil der Wortlaut grundsätzlich Ausnahmen und damit eine „Uminterpretation“ zuließe.¹⁸⁷

*Schneider*¹⁸⁸ zeigt einen Alternativweg auf: Bei falscher Auslegung bzw. Verken-
nung der Umsetzung durch die Gerichte könne sich ein Übersetzungsanspruch
unmittelbar aus der Richtlinie ergeben.¹⁸⁹ Für den Übersetzungsanspruch müsse
jedoch eine hinreichend bestimmte und unbedingte Anspruchsgrundlage
vorhanden sein; eine solche sei nur in Art. 3 Abs. 2 RL zu finden, also lediglich
im Hinblick auf die dort explizit aufgeführten Dokumente. Bezüglich anderer
möglicherweise als wesentlich einzuordnender Unterlagen räume Art. 3 Abs. 1,
3 RL den Behörden Ermessen ein und sei daher nicht unbedingt.¹⁹⁰

*Bockemühl*¹⁹¹ schätzt die Vorschrift des § 187 Abs. 2 GVG an sich als richtlinien-
konform ein, kritisiert jedoch ihre konkrete Anwendung im Einzelfall: Die
Oberlandesgerichte strapazierten die Ausnahme des § 187 Abs. 2 S. 5 GVG in
ihrer Auslegung über und verkannten dabei die Rechte des Beschuldigten aus
Art. 6 EMRK. Dies werde dem Zweck der Richtlinie nicht gerecht. § 187
Abs. 2 S. 5 GVG sei lediglich ein „Regelbeispiel“. Die Gerichte trügen indes
immer noch die Verantwortung für die Wahrung der strafprozessualen Rechte
des Beschuldigten. Diese könnten nicht einfach durch einen pauschalen
Hinweis auf die Beteiligung eines Verteidigers ohne Rücksicht auf andere
wesentliche Aspekte aberkannt werden.

Problematisch in Bezug auf die deutsche Regelung ist also vor allem, dass sie
das Regel-Ausnahme-Prinzip der Richtlinie umkehrt: Da der Beschuldigte in
den allermeisten Fällen bzw. im Grunde stets durch einen Verteidiger vertreten
wird, steht ihm in logischer Konsequenz faktisch nie eine schriftliche Über-
setzung zu.¹⁹² Die deutsche Konkretisierung in Form des „Regelbeispiels“ in
§ 187 Abs. 2 S. 5 GVG stützt sich zwar auf die Rechtsprechung des *EGMR*,
der den Aspekt der Verteidigung als Anlass für eine Ausnahme durchaus
zulässt, und auf die bisherige Rechtsprechung der deutschen Gerichte, insbe-

¹⁸⁷ Zustimmung *Bockemühl* (Fn. 63), S. 539; anderer Ansicht *Eisenberg* (Fn. 40), S. 445.

¹⁸⁸ *Schneider* (Fn. 36), S. 384 f. und *Schneider* (Fn. 6), Rn. 46 geht unterdessen bei Verlet-
zung des Rechts auf Übersetzung sogar von einem möglichen unionsrechtlichen Staats-
haftungsanspruch aus.

¹⁸⁹ So auch der DAV (Fn. 74), S. 12. Eine richtlinienkonforme Auslegung habe zwar
Vorrang. Da die deutsche Umsetzung sich allerdings nach Ablauf der Umsetzungsfrist
als unzureichend darstelle, sei die RL 2010/64/EU unmittelbar anwendbar.

¹⁹⁰ Beim verteidigten Beschuldigten könne zudem unmittelbar über Art. 3 der RL die
Regelung des § 187 Abs. 2 S. 5 GVG umgangen werden, weil Art. 3 Abs. 7 RL eben
nur ausnahmsweise eine mündliche Übersetzung zulasse.

¹⁹¹ *Bockemühl* (Fn. 63), S. 538 f.

¹⁹² So argumentierend auch der DAV (Fn. 74), S. 8.

sondere die Grundsatzentscheidung des *BVerfG* aus dem Jahre 1983.¹⁹³ Jedoch handelte es sich fast gänzlich um Entscheidungen, die vor Erlass der Richtlinie ergangen sind. Dass der *EGMR* in einem Einzelfall den Aspekt der Verteidigung als entscheidend angesehen hat, rechtfertigt nicht das Schaffen einer „Regelausnahme“ zulasten des Beschuldigten. Obgleich der *EGMR* diesen Standard in einer Entscheidung festgesetzt hat, ist dieser nur als „Mindeststandard“ zu betrachten. Deutschland als Mitgliedsstaat könnte und sollte in diesem Fall in seiner Umsetzung daher „ein Mehr“ regeln und über das Mindestniveau hinausgehen.

C. Resümee und Ausblick

Es bleibt festzuhalten, dass die deutsche Umsetzung der europäischen Vorgaben partiell zu wünschen übrig lässt. Die Intention des europäischen Gesetzgebers, das Informationsrecht des Beschuldigten aus Art. 6 Abs. 3 lit. a EMRK zu stärken und diesbezüglich Mindeststandards zu schaffen¹⁹⁴, scheint dabei zu sehr in den Hintergrund geraten sein. Stattdessen wurde das Augenmerk vermehrt auf die Effektivität und Kostenentlastung der deutschen Gerichte gelegt und demzufolge die Prozessökonomie in den Vordergrund gestellt. Der neugefasste § 187 GVG schreibt zwar nun ein Schrifterfordernis für die Übersetzung gewisser Dokumente vor, jedoch bleibt die Ausformung und Anwendung der Ausnahmetatbestände in Abs. 2 S. 4 und 5 fraglich. Die deutsche Regelung, die indes aus einer zwingenden Schriftvorgabe einen „Regel-Ausnahme-Tatbestand“ macht, kann den engen Grenzen der Vorgaben der Richtlinien nicht gerecht werden. Denn ein verteidigter Beschuldigter hätte im Ergebnis nie einen Anspruch auf schriftliche Übersetzung der Anklageschrift oder des Urteils. Vor allem die Anklageschrift sollte einem jeden sprachunkundigen Beschuldigten schriftlich übersetzt auszuhändigen sein, denn nur so kann dem Erfordernis ausreichender Information über den konkreten Tatvorwurf und dessen rechtliche Einordnung durch die Staatsanwaltschaft Genüge getan werden.

Die Vorgaben der RL 2012/13/EU sind hingegen zureichend ins deutsche Recht umgesetzt und integriert worden. Das Recht auf Belehrung und Unterrichtung ist auch für sprachunkundige Beschuldigte gefestigter Bestandteil des deutschen Strafverfahrens.

¹⁹³ *OLG Stuttgart*, StV 2014, 536 mit Verweis auf die Ausführungen des Gesetzgebers in BT-Drucks. 17/12578, S. 12; *Krauß*, in: Löwe/Rosenberg X (Fn. 33), § 187 GVG Rn. 11; äußerst kritisch in diesem Punkt DAV (Fn. 74), S. 8 f.

¹⁹⁴ Erwägungsgründe 5, 7 und 9 der RL 2010/64/EU und Erwägungsgründe 5, 8, 10, 20, 27 und 32 der RL 2012/13/EU. Diese sollten auch von Deutschland zumindest nicht unterschritten werden, DAV (Fn. 74), S. 5.

Fraglich ist, ob sich weitere Gerichte der strengeren Auslegung des *OLG München* anschließen werden.¹⁹⁵

Für die Zukunft wäre zu wünschen, dass der deutsche Gesetzgeber eine Überarbeitung des § 187 GVG vornimmt und so Klarheit schafft. Darüber hinaus bleibt abzuwarten, inwieweit sich die Mindestrechte von Beschuldigten im Strafverfahren anhand des noch umzusetzenden Teils des europäischen Fahrplans¹⁹⁶ verbessern werden.¹⁹⁷

¹⁹⁵ Dahingehende Überlegung finden sich auch bei *Jung* (Fn. 77), § 18 Rn. 62.

¹⁹⁶ Siehe dazu Fn. 6.

¹⁹⁷ Zu den weiteren Stufen und Maßnahmen des Fahrplans *Gatzweiler* (Fn. 6), S. 296 ff.